

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/9142 –

Situation in deutschen Abschiebehaftanstalten

Vorbemerkung der Fragesteller

Im März 2008 hat die Berliner „Antirassistische Initiative“ ihre 15. aktualisierte Übersicht „Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen“ vorgelegt (www.ari-berlin.org). Demzufolge

- töteten sich seit 1993 nicht weniger als 149 Personen angesichts ihrer drohenden Abschiebung – davon 56 Menschen in Abschiebehaft,
- weitere 746 Personen verletzten sich oder versuchten sich seit 1993 aus Angst vor einer Abschiebung umzubringen – davon befanden sich 449 Menschen in Abschiebehaft.

Konkret listete die „Antirassistische Initiative“ für die Jahre 2006 bis 2007 u. a. folgende Fälle auf:

- Am 30. Dezember 2007 erhängte sich der 28-jährige Tunesier Mohamed M. im Berliner Abschiebegefängnis mithilfe seines Schnürsenkels am Bügel des Oberlichts.
- Am 27. Juni 2007 erhängte sich der 30-jährige Kurde Mustafa A. in der Abschiebehaftanstalt in Frankfurt/Main mithilfe eines zerrissenen T-Shirts an einem Heizungsrohr.
- Am 12. Dezember 2006 erhängte sich der ausreisepflichtige kurdische Flüchtling G. Y. in einer niedersächsischen psychiatrischen Klinik.
- Am 26. Oktober 2006 erhängte sich der in Abschiebehaft genommene Äthiopier Asseged A. in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim.
- Am 8. Mai 2006 erlag eine 57 Jahre alte Chinesin ihren Verletzungen, die sie bei einem Suizidversuch in der Abschiebehaftanstalt Neuss erlitten hatte.

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. lehnte die Bundesregierung eine Beantwortung mit folgender Begründung ab: „Für die Anordnung und den Vollzug von Abschiebungshaft sind die Länder zuständig (Artikel 83 und 70 Abs. 1 des Grundgesetzes). Der Bundesregierung liegen daher Angaben zur Gesamtzahl der sich gegenwärtig in Abschiebungshaft be-

findlichen Ausländer ebenso wenig vor wie nähere Angaben zu den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Abschiebungshaft in den Ländern bzw. zu den dortigen Vollzugsmodalitäten“ (Bundestagsdrucksache 16/1757).

Auf Nachfrage, ob die Bundesregierung in der Vergangenheit Daten zu Abschiebehaft oder zu einzelnen Gruppen von Abschiebehäftlingen bei den Landesinnenministerien erfragt habe, verweist die Bundesregierung lediglich auf eine Erhebung im Februar 2005 (Bundestagsdrucksache 16/2434).

Beide Antworten der Bundesregierung sind unzureichend und inakzeptabel. Denn tatsächlich war die Bundesregierung in der Vergangenheit durchaus Willens und in der Lage, selbst im Rahmen einer Kleinen Anfrage (unbeachtlich der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung) mithilfe einer Abfrage bei den Bundesländern, Fragen zu Selbsttötungsversuchen von Flüchtlingen in bundesdeutschen Abschiebehaftanstalten bzw. bei einer bei bevorstehender Abschiebung konkret zu beantworten (vgl. Bundestagsdrucksache 12/8583, S. 3, 13/1987, 13/3801, 13/3802 und 14/1141, S. 4).

Die Antwort auf die vorliegende Große Anfrage würde auch helfen, offenkundige Wissenslücken innerhalb der Bundesregierung zu schließen: Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ob die Staatsministerin und Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, wisse, wie viele Personen sich in den Jahren 2005 bis 2007 wie lange in deutschem Abschiebegewahrsam befunden bzw. dort versucht hätten, sich aus Angst vor einer Abschiebung das Leben zu nehmen, antwortete die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung nämlich, ihr lägen „keine exakten Daten vor“ (Bundestagsdrucksache 16/8646).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Vollzug der Abschiebungshaft ist nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung Sache der Länder.

Die Große Anfrage wurde den Ländern mit der Bitte um Übermittlung der für die Beantwortung der einzelnen Fragen erforderlichen Angaben zugeleitet. Die Antwort der Bundesregierung beruht auf den seitens der Länder übermittelten Angaben.

Soweit die Antworten nachfolgend „unbekannt“ lauten, ist dies – wenn nichts anderes vermerkt ist – darauf zurückzuführen, dass abgefragte Daten durch die Bundesländer statistisch nicht erfasst wurden.

Von „[]“ umfasste Ergänzungen zu Länderangaben wurden aus Gründen der besseren Verständlichkeit durch die Bundesregierung eingefügt.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern weist einleitend darauf hin, dass die Darstellung des Falles eines äthiopischen Gefangenen, der sich in Abschiebungshaft am 26. Oktober 2006 in der Justizvollzugsanstalt München getötet haben soll, in der Eingangspassage der Großen Anfrage falsch sei. Dieser Gefangene habe sich nicht in Abschiebungshaft, sondern wegen des Verdachts des versuchten Totschlags in Untersuchungshaft befunden.

1. Wie viele Personen befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2007 in einer deutschen Abschiebehaftanstalt (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: unter 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
BW	57	51	6	0	1	unbek.	unbek.
BY	174	158	16	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
BE	114	97	17	0	1	112	1
BB	52	43	9	0	2	50	0
HB	7	7	0	0	0	7	0
HH	56	52	4	0	1	54	1
HE*	41	41	0	0	0	41	0
MV	17	17	0	0	2	15	0
NI	45	40	5	0	0	45	0
NW	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	2	180	0
RP	40	31	9	0	0	unbek.	unbek.
SL	12	11	1	0	0	12	0
SN	54	48	6	0	1	53	0
ST	7	6	1	0	0	7	0
SH	36	36	0	0	0	36	0
TH	6	6	0	0	0	6	0

* Die Angaben des Hessischen Ministeriums der Justiz beziehen sich auf die Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach; Abschiebungshäftlinge, welche in anderen Anstalten inhaftiert waren, wurden statistisch nicht erfasst.

2. Wie viele Personen saßen in den Jahren 2005 bis 2007

- a) länger als drei Monate,
- b) länger als sechs Monate,
- c) länger als zwölf Monate,
- d) länger als 17 Monate

in einer deutschen Abschiebehaftanstalt (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: bis 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Zu Frage 2a: 3 bis < 6 Monate

	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
BW	179	170	9	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
BY	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
BE	342	294	48	0	2	339	1
BB	88	50	33	0	0	88	0
HB	0	0	0	0	0	0	0
HH	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
HE*	130	130	0	0	0	130	0
MV	12	12	0	0	0	12	0
NI	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
NW	1 021	481	540	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
RP	87	67	20	0	0	unbek.	unbek.
SL	44	41	3	1	2	41	0
SN	79	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
ST	17	16	1	0	0	17	0
SH	20	20	0	0	0	20	0
TH	14	14	0	0	0	14	0

Zu Frage 2b: 6 bis < 12 Monate

	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
BW	21	20	1	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
BY	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
BE	23	17	6	0	1	22	0
BB	7	4	3	0	0	7	0
HB	0	0	0	0	0	0	0
HH	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
HE*	28	28	0	0	0	28	0
MV	1	1	0	0	0	1	0
NI	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
NW	144	143	1	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
RP	47	42	5	0	0	unbek.	unbek.
SL	16	14	2	0	0	16	0
SN	**	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
ST	0	0	0	0	0	0	0
SH	4	4	0	0	0	4	0
TH	1	1	0	0	0	1	0

Zu Frage 2c: 12 bis < 17 Monate

	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
BW	0	0	0	0	0	0	0
BY	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
BE	1	1	0	0	0	1	0
BB	0	0	0	0	0	0	0
HB	2	2	0	0	0	2	0
HH	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
HE*	0	0	0	0	0	0	0
MV	0	0	0	0	0	0	0
NI	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
NW	≤ 3	≤ 3	0	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
RP	14	10	4	0	0	unbek.	unbek.
SL	7	7	0	0	0	7	0
SN	**	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
ST	0	0	0	0	0	0	0
SH	0	0	0	0	0	0	0
TH	0	0	0	0	0	0	0

Zu Frage 2d: > 17 Monate

	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
BW	0	0	0	0	0	0	0
BY	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
BE	0	0	0	0	0	0	0
BB	1	1	0	0	0	1	0
HB	0	0	0	0	0	0	0
HH	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
HE*	0	0	0	0	0	0	0
MV	0	0	0	0	0	0	0
NI	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
NW	≤ 3	≤ 3	0	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
RP	4	4	0	0	0	unbek.	unbek.
SL	0	0	0	0	0	0	0
SN	**	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
ST	0	0	0	0	0	0	0
SH	0	0	0	0	0	0	0
TH	0	0	0	0	0	0	0

* Die Angaben des Hessischen Ministeriums der Justiz beziehen sich auf die Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach; Abschiebungshäftlinge, welche in anderen Anstalten inhaftiert waren, wurden statistisch nicht erfasst.

** Sachsen-Anhalt hat die Zahlen für eine länger als sechs Monate andauernde Abschiebungshaft nicht in weitere Zeitintervalle unterteilt; insgesamt wurden zu den Fragen 2b bis 2d 388 Personen gemeldet.

3. In welchen Bundesländern werden auch Justizvollzugsanstalten zur Durchführung der Abschiebehafte genutzt?

Nach eigenen Angaben trifft dies auf folgende Länder zu:

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

4. Wie viele ausreisepflichtige Personen saßen in den Jahren 2005 bis 2007
- in Einrichtungen, die allein zur Durchführung der Abschiebehafte genutzt werden bzw.
 - in Justizvollzugsanstalten, die auch zur Durchführung der Abschiebehafte genutzt werden
- (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Folgende Antworten wurden seitens der Länder übermittelt:

	Abschiebungshaftanstalt	JVA
BW	2 035	379
BY	unbek.	unbek.
BE	5 103	0
BB	1 423	0
HB	298	0
HH	0	unbek.
HE	1 163	1 926
MV	0	342
NI	0	2 255
NW	6 660	0
RP	926	20
SL	406	8
SN	0	1 597
ST	0	421
SH	930	≥ 83*
TH	0	163

* SH: „Für das Jahr 2005 war der JVA Lübeck eine Erfassung der Daten aus technischen Gründen nicht mehr möglich.“

5. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2005 bis 2007
- Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) bzw.
 - Sicherungshaft (§ 62 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz)
- angeordnet (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierzu haben die Länder mitgeteilt:

	Vorbereitungs- haft 2005	Vorbereitungs- haft 2006	Vorbereitungs- haft 2007	Sicherungs- haft 2005	Sicherungs- haft 2006	Sicherungs- haft 2007
BW	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
BY	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
BE	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
BB	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
HB	0	0	0	158	91	49
HH	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
HE	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
MV	24	10	11	130	79	88
NI	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
NW	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
RP	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
SL	0	0	0	180	107	106
SN	10	13	20	973	741	691
ST	9	36	19	145	103	62
SH	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
TH	unbek.	unbek.	unbek.	58	65	36

6. Wie vielen Abschiebungen ging nach Erkenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005 bis 2007 die Verhängung von Abschiebehaft voraus?

Wie viele Abschiebungen erfolgten ohne vorherige Verhängung von Abschiebehaft (bitte jeweils nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Seitens der Länder wurde mitgeteilt:

	2005 mit Haft	2006 mit Haft	2007 mit Haft	2005 ohne Haft	2006 ohne Haft	2007 ohne Haft
BW	911	705	519	1 776	1 507	944
BY	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
BE	1 115	883	557	164/146*	149/123*	131/78*
BB	568	501	354	unbek.	unbek.	unbek.
HB	101	57	26	65	13	28
HH	681	531	314	802	467	266
HE	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
MV	96	70	47	112	116	90
NI	667	435	317	150/519**	133/509**	75/271**
NW***	1 702	1 316	933	1 534	1 042	744

RP	308	206	153	442	348	236
SL	150	85	78	73	89	35
SN	234	201	167	422	425	227
ST	167	137	102	246	176	126
SH	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
TH	58	65	36	124	172	98

* Auch in diesen Fällen wurde die Abschiebungshaft angeordnet; die Abschiebung erfolgte jedoch aus der Strafhaft/ohne Haftvollzug.

** Aus der Strafhaft/Aus der Freiheit

*** Die Zahlen beinhalten nicht die Fälle, in denen den Abschiebungen Strafhaft vorausging.

7. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2005 bis 2007 Personen wegen Undurchführbarkeit der Abschiebung aus der Abschiebehaft entlassen (bitte nach Jahren sowie Bundes- und Herkunftsländern der Betroffenen sowie der jeweiligen Haftdauer aufschlüsseln)?

Die Länder haben mitgeteilt:

	2005	2006	2007
BW	unbek.	unbek.	unbek.
BY	unbek.	unbek.	unbek.
BE	unbek.	unbek.	unbek.
BB	unbek.	unbek.	unbek.
HB*	57	34	23
HH	unbek.	unbek.	unbek.
HE**	100	67	77
MV**	41	24	24
NI*	134	91	67
NW***	254	359	395
RP	unbek.	unbek.	unbek.
SL**	30	29	29
SN**	105	89	87
ST*	2	6	7
SH**	27	32	31
TH**	11	24	8

* Herkunftsländer und Haftdauer werden insoweit statistisch nicht erfasst.

** Vgl. die nachfolgenden, nach Ländern sortierten Anlagen.

*** Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf männliche Abschiebungsgefangene, vgl. insoweit die nachfolgende Anlage. I. Ü. erfolgte keine statistische Erhebung der entsprechenden Daten.

Die Aufschlüsselung nach Herkunftsländern und Haftdauer – soweit statistisch erfasst – ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Hessen hat die nachstehenden Angaben übermittelt:

„2005:

a) männliche Abschiebungsgefangene:

Anzahl der Abschiebungsgefangenen	Herkunftsland	davon:					Ohne Angabe der Haftdauer
		unter 3 Monate	länger als 3 Monate	länger als 6 Monate	länger als 12 Monate	länger als 17 Monate	
1	Afghanistan	1	0	0	0	0	0
2	Algerien	1	1	0	0	0	0
1	Ghana	0	1	0	0	0	0
1	Liberia	1	0	0	0	0	0
1	Marokko	0	1	0	0	0	0
2	Serbien	2	0	0	0	0	0
1	Vietnam	1	0	0	0	0	0
135	nicht mehr ermittelbar	0	0	0	0	0	135
144	Gesamt	6	3	0	0	0	135

b) weibliche Abschiebungsgefangene

Anzahl der Abschiebungsgefangenen	Herkunftsland	davon:				
		unter 3 Monate	länger als 3 Monate	länger als 6 Monate	länger als 12 Monate	länger als 17 Monate
1	Armenien	1	0	0	0	0
1	Kamerun	1	0	0	0	0
1	Lettland	1	0	0	0	0
1	Liberia	1	0	0	0	0
5	Nigeria	5	0	0	0	0
1	Russland	1	0	0	0	0
1	Serbien	1	0	0	0	0
1	Singapur	1	0	0	0	0
3	Sudan	3	0	0	0	0
1	Türkei	1	0	0	0	0
1	Uganda	1	0	0	0	0
1	Ukraine	1	0	0	0	0
18	Gesamt	18	0	0	0	0

2006:

a) männliche Abschiebungsgefangene

Anzahl der Abschiebungsgefangenen	Herkunftsland	davon:					
		unter 3 Monate	länger als 3 Monate	länger als 6 Monate	länger als 12 Monate	länger als 17 Monate	Ohne Angabe der Haftdauer
1	Ägypten	0	0	0	0	0	1
3	Afghanistan	0	0	0	0	0	3
3	Algerien	0	1	0	0	0	2
1	Arabische Republik	0	0	0	0	0	1
2	Aserbeidschan	0	0	0	0	0	2
1	Äthiopien	0	0	0	0	0	1
3	Bosnien	0	0	0	0	0	3
3	China	0	0	0	0	0	3
1	Ecuador	0	0	0	0	0	1
1	Eritrea	0	0	0	0	0	1
2	Georgien	2	0	0	0	0	0
1	Guinea	0	0	0	0	0	1
8	Indien	0	0	0	0	0	8
4	Irak	0	0	0	0	0	4
1	Israel	0	0	0	0	0	1
1	Libanon	0	0	0	0	0	1
1	Liberia	0	0	0	0	0	1
7	Marokko	0	1	0	0	0	6
1	Mazedonien	0	0	0	0	0	1
3	Moldawische Republik	0	0	0	0	0	3
7	Pakistan	0	0	0	0	0	7
1	Philippinen	0	0	0	0	0	1
2	Russland	0	0	0	0	0	2
5	Serbien-Montenegro	0	0	0	0	0	5
1	Tunesien	1	0	0	0	0	0
5	Türkei	0	0	0	0	0	5
2	Ukraine	0	0	0	0	0	2
1	Uganda	1	0	0	0	0	0
3	Vietnam	1	1	0	0	0	1
33	nicht mehr ermittelbar	0	0	0	0	0	33
108	Gesamt	5	3	0	0	0	100

b) weibliche Abschiebungsgefangene

Anzahl der Abschiebungsgefangenen	Herkunftsland	davon:				
		unter 3 Monate	länger als 3 Monate	länger als 6 Monate	länger als 12 Monate	länger als 17 Monate
1	Ghana	1	0	0	0	0
2	Kamerun	1	1	0	0	0
1	Liberia	1	0	0	0	0
3	Marokko	3	0	0	0	0
3	Moldawische Republik	3	0	0	0	0
4	Nigeria	4	0	0	0	0
1	Serbien-Montenegro	1	0	0	0	0
1	Türkei	1	0	0	0	0
1	Usbekistan	1	0	0	0	0
17	Gesamt	16	1	0	0	0

2007:

a) männliche Abschiebungsgefangene

Anzahl der Abschiebungsgefangenen	Herkunftsland	davon:					
		unter 3 Monate	länger als 3 Monate	länger als 6 Monate	länger als 12 Monate	länger als 17 Monate	ohne Angabe
1	Ägypten	0	0	0	0	0	1
2	Afghanistan	0	0	0	0	0	2
1	Albanien	0	1	0	0	0	0
6	Algerien	1	1	0	0	0	4
1	Arabische Republik	0	0	0	0	0	1
2	Äthiopien	0	0	0	0	0	2
1	Bosnien-Herzegowina	0	1	0	0	0	0
1	Eritrea	0	0	0	0	0	1
6	Ghana	0	0	0	0	0	6
3	Guinea	1	0	0	0	0	2
4	Indien	0	0	0	0	0	4
1	Iran	0	0	0	0	0	1
9	Irak	0	0	0	0	0	9
1	Kirgistan	0	1	0	0	0	0
3	Kongo	0	0	0	0	0	3
2	Libanon	0	0	0	0	0	2
1	Liberia	0	0	0	0	0	1
7	Marokko	0	0	0	0	0	7
4	Mazedonien	0	1	0	0	0	3
2	Moldawische Republik	0	0	0	0	0	2
1	Nepal	0	0	0	0	0	1
2	Nigeria	0	1	0	0	0	1
3	Pakistan	0	0	0	0	0	3
1	Palästina	0	1	0	0	0	0
3	Russland	0	0	0	0	0	3
1	Senegal	0	1	0	0	0	0
5	Serbien-Montenegro	1	0	0	0	0	4
2	Somalia	0	0	0	0	0	2
9	Türkei	1	0	0	0	0	8
2	Ukraine	0	0	0	0	0	2
1	Venezuela	0	0	0	0	0	1
2	Vietnam	0	1	0	0	0	1
20	nicht mehr ermittelbar	0	0	0	0	0	20
110	Gesamt	4	9	0	0	0	97

b) weibliche Abschiebungsgefangene

Anzahl der Abschiebungsgefangenen	Herkunftsland	davon:				
		unter 3 Monate	länger als 3 Monate	länger als 6 Monate	länger als 12 Monate	länger als 17 Monate
1	Armenien	1	0	0	0	0
1	China	1	0	0	0	0
1	Georgien	1	0	0	0	0
1	Iran	1	0	0	0	0
1	Irak	1	0	0	0	0
1	Serbien-Montenegro	1	0	0	0	0
1	Türkei	1	0	0	0	0
1	Zentralafrika	1	0	0	0	0
8	Gesamt	8	0	0	0	0 ⁴⁴

Mecklenburg-Vorpommern hat die nachstehenden Angaben übermittelt:

„In den Jahren 2005 bis 2007 wurden Personen nach folgender Haftdauer wegen Undurchführbarkeit der Abschiebung aus der Abschiebungshaft entlassen:

Entlassung von Personen aus der Abschiebungshaft wegen Undurchführbarkeit der Abschiebung:

	2005	2006	2007
unter 3 Monate	37	24	24
über 3 Monate	4	0	0
über 6 Monate	0	0	0
über 12 Monate	0	0	0
über 17 Monate	0	0	0

Herkunft von Personen, die ohne Abschiebung aus der Abschiebehaft entlassen wurden:

2005

Vietnam	11
Algerien	4
Bosnien-Herzegowina	4
Türkei	3
Aserbaidshan	2
Ghana	2
Jugoslawien	2
Ukraine	2
Afghanistan	1
Ekuador	1
Irak	1
Iran	1
Kamerun	1
Russland	4
Serbien	1
Sri-Lanka	1

2006

Vietnam	4
Togo	3
Algerien	2
Serbien	2
Türkei	2
Weißrussland	2
Benin	1
Ghana	1
Georgien	1
Irak	1
Iran	1
Jugoslawien	1
Rumänien	1
Russland	1
Syrien	1

2007

Russland	4
Georgien	3
Mongolei	3
Togo	3
Armenien	2
Türkei	2
Ukraine	2
Vietnam	2
Ghana	1
Irak	1
Pakistan	1“

Nordrhein-Westfalen hat zu den Herkunftsländern und der Haftdauer der männlichen Abschiebungshäftlinge, die wegen Undurchführbarkeit der Abschiebung aus der Abschiebungshaft entlassen wurden, die nachstehenden Angaben übermittelt:

„Land	2005		2006		2007		Gesamt
	Gef.	Hafttage	Gef.	Hafttage	Gef.	Hafttage	
Afghanistan	4	87	4	107	4	116	12
Ägypten	0	0	3	77	1	74	4
Albanien	2	19	2	60	4	183	8
Algerien	25	1 419	33	3 341	45	4 503	103
Angola	3	153	4	291	1	95	8
Armenien	4	235	2	41	4	652	10
Aserbajdschan	3	265	7	735	4	238	14
Äthiopien	0	0	1	4	0	0	1
Australien	0	0	1	36	0	0	1
Bangladesch	1	72	0	0	0	0	1
Belarus	3	288	4	328	1	32	8
Belgien	0	0	0	0	1	62	1
Benin	0	0	1	25	0	0	1
Bosnien-Herzegowina	3	170	3	180	1	86	7
Brasilien	0	0	1	10	1	21	2
Burkina Faso	0	0	0	0	2	198	2
China, Volksrepublik	4	281	11	1 209	8	1 051	23
Côte d' Ivoire	2	215	3	114	1	22	6
Ecuador	2	10	1	2	1	2	4
Eritrea	3	147	0	0	0	0	3
Gambia	1	31	2	50	2	25	5
Georgien	2	252	4	249	9	1 083	15
Ghana	4	492	8	438	8	895	20

Land	2005		2006		2007		Gesamt
	Gef.	Hafttage	Gef.	Hafttage	Gef.	Hafttage	
Guinea	16	684	13	773	5	621	34
Guinea-Bissau	1	1 469	1	20	1	38	3
Griechenland	0	0	1	175	0	0	1
Indien	11	888	16	1 796	27	3 078	54
Irak	15	592	3	135	3	359	21
Iran, Islam. Republik	3	120	6	274	6	276	15
Israel	1	18	1	87	1	182	3
Jamaika	0	0	1	93	1	18	2
Jemen, Demokr. Rep.	1	167	0	0	0	0	1
Jordanien	0	0	1	89	5	390	6
Jugoslawien	0	0	36	1 189	0	0	36
Kamerun	9	555	8	1 305	12	868	29
Kanada	0	0	0	0	1	26	1
Kasachstan	0	0	1	69	4	536	5
Katar	1	90	0	0	0	0	1
Kenia	1	98	0	0	0	0	1
Kongo, Dem. Rep.	0	0	0	0	4	143	4
Kongo, Volksrep.	1	9	3	104	2	124	6
Kosovo	1	87	0	0	0	0	1
Kuba	1	16	0	0	1	10	2
Kroatien	0	0	1	20	0	0	1
Libanon	9	722	11	731	16	1 253	36
Liberia	1	28	5	825	3	180	9
Libysch Arab. Dsch.	1	177	2	16	4	684	7
Litauen	2	184	0	0	0	0	2
Mali	1	80	0	0	0	0	1
Marokko	11	971	12	996	18	1 510	41
Mazedonien	0	0	3	121	3	69	6
Mexiko	0	0	0	0	1	64	1
Moldau, Rep.	1	19	2	365	1	165	4
Montenegro	0	0	1	31	0	0	1
Nepal	0	0	1	70	1	180	2
Niger	0	0	2	186	2	96	4
Nigeria	12	683	19	1 629	15	818	46
Pakistan	3	111	2	177	3	318	8
Palästina	3	175	1	43	0	0	4
Philippinen	1	2	0	0	1	8	2
Polen	1	2	1	2	0	0	2
Portugal	1	82	0	0	1	10	2
Ruanda	0	0	2	301	1	114	3
Rumänien	0	0	2	14	2	8	4

Land	2005		2006		2007		Gesamt
	Gef.	Hafttage	Gef.	Hafttage	Gef.	Hafttage	
Russische Föderation	7	606	11	1 274	16	1 748	34
Saudi-Arabien	1	31	0	0	0	0	1
Serbien	17	949	2	50	0	0	19
Serbien-Montenegro	0	0	0	0	23	1 129	23
Sierra Leone	2	124	4	370	4	402	10
Simbabwe	2	205	4	303	1	272	7
Somalia	3	81	0	0	0	0	3
Sri Lanka	3	163	2	8	3	66	8
Südafrika	0	0	2	18	1	175	3
Sudan	1	64	2	164	4	327	7
Syrien, Arab. Rep.	2	124	1	8	4	633	7
Tansania	0	0	2	51	1	83	3
Togo	4	140	4	215	7	445	15
Tunesien	8	532	3	170	4	234	15
Türkei	31	2 393	59	3 971	69	4 220	159
Ukraine	1	89	5	617	3	442	9
ungeklärt	2	246	1	62	4	610	7
Usbekistan	0	0	2	195	1	142	3
Venezuela	2	116	0	0	1	32	3
Vietnam	3	98	2	70	6	212	11
Gesamt	264	18 126	359	26 479	395	32 656	1 018“

Saarland hat zu den Abschiebungshäftlingen, die wegen Undurchführbarkeit der Abschiebung aus der Abschiebungshaft entlassen wurden, die nachstehenden Angaben übermittelt:

„2005

Herkunftsland	Haftdauer in Tagen je Fall
Algerien	42, 70, 446
China	177, 177, 177, 273
Indien	58, 81
Italien	10
Kongo	46
Libanon	10, 197, 257
Marokko	91
Moldau	60
Pakistan	10
Russische Föderation	43, 51, 57
Senegal	148
Serbien-Montenegro	2, 5, 27
Sri Lanka	91
Syrien	8, 42
Togo	3
Tunesien	338
Türkei	2

2006

Herkunftsland	Haftdauer in Tagen je Fall
Algerien	68, 448, 448
China	34, 34, 91, 91
Ghana	51
Indien	366
Irak	12
Libanon	91
Liberia	9
Pakistan	286, 363
Rumänien	5
Serbien	27, 42, 56, 93
Syrien	6, 7
Türkei	4, 4, 6, 15, 23, 25, 51
Ungeklärt	433

2007

Herkunftsland	Haftdauer in Tagen je Fall
Benin	184
Burkina Faso	60, 225
Ecuador	33
Indien	63, 179, 182, 183, 260, 450
Cote d'Ivoire	30
Kongo	5
Liberia	10
Nigeria	204
Pakistan	90
Russische Föderation	30, 32, 75, 112
Serbisch	70, 140
Sierra Leone	48, 267
Türkei	15, 52, 105
Ungeklärt	52, 55
Vietnam	135“

Sachsen hat zu den Abschiebungshäftlingen, die wegen Undurchführbarkeit der Abschiebung aus der Abschiebungshaft entlassen wurden, die nachstehenden Angaben übermittelt:

„2005

Herkunftsland	Anzahl	Haftdauer in Monaten			
		$D \leq 1$	$1 < D \leq 3$	$3 < D \leq 6$	$D > 6$
Albanien	1			1	
Algerien	4	1	2	1	
Bosnien	1	1			
Bosnien-Herzeg.	2	2			
China	7	6	1		
Georgien	1		1		
Ghana	2	1	1		
Guinea-Bissau	5	1	2	2	
Indien	5	2		3	
Irak	2		1	1	
Kasachstan	2	1		1	
Kuba	2		1	1	
Libanon	2	1	1		
Libyen	5	4	1		
Marokko	2	1		1	
Mauretanien	1	1			
Moldau	3	2	1		

Mongolei	2	1	1		
Nigeria	2	1	1		
Pakistan	15	1		14	
Rumänien	1	1			
Russ.Föderation	6	1	4	1	
Senegal	1	1			
Serb.-Montenegro	3	3			
Sierra Leone	1		1		
Sudan	1		1		
Tunesien	1	1			
Türkei	7	3	4		
Ukraine	5	2	3		
ungeklärt	1	1			
Vietnam	11	5	3	3	
Weißrussland	1	1			
	105	46	30	29	0

Herkunftsland	Anzahl	Haftdauer in Monaten			
		$D \leq 1$	$1 < D \leq 3$	$3 < D \leq 6$	$D > 6$
Ägypten	1		1		
Algerien	6	4	1	1	
Armenien	3	3			
Äthiopien	1	1			
Bangladesch	1			1	
Bosnien-Herzeg.	1		1		
China	2		2		
Georgien	3			3	
Indien	1	1			
Irak	5	1	4		
Kongo	1		1		
Libanon	3	2	1		
Liberia	1	1			
Libyen	1		1		
Mazedonien	2	1	1		
Mongolei	8	7	1		
Nigeria	1	1			
Pakistan	1		1		
Palästina	1		1		
Russ.Föderation	5	4	1		
Serb.-Montenegro	3	2	1		

Herkunftsland	Anzahl	Haftdauer in Monaten			
		$D \leq 1$	$1 < D \leq 3$	$3 < D \leq 6$	$D > 6$
Südafrika	1	1			
Sudan	2	1	1		
Tunesien	3	2		1	
Türkei	3	1	2		
Ukraine	6	2	3	1	
Vietnam	19	12	6		1
Weißrussland	4	2	2		
	89	49	32	7	1

2007

Herkunftsland	Anzahl	Haftdauer in Monaten			
		$D \leq 1$	$1 < D \leq 3$	$3 < D \leq 6$	$D > 6$
Albanien	1	1			
Algerien	3	1	2		
Armenien	1	1			
China	1		1		
Guinea	1		1		
Indien	8	4	4		
Irak	13	13			
Kirgistan	1	1			
Libanon	1	1			
Liberia	1			1	
Marokko	1		1		
Moldau	1	1			
Mongolei	1		1		
Pakistan	6		6		
Palästina	1		1		
Russ. Föderation	4	2	2		
Senegal	1	1			
Serbien	2	2			
Serbien-Montenegro	1	1			
Somalia	1	1			
Sri Lanka	1		1		
Südkorea	1		1		
Tunesien	2		2		
Türkei	5	4	1		
Ukraine	1	1			
Vietnam	27	12	14	1	
	87	47	38	2 [“]	

2007

Herkunftsland	Anzahl	Aufenthaltsdauer in Tagen								
		46	4	20	33	33	58	72	26	33
Irak	9	46	4	20	33	33	58	72	26	33
Serbien-Montenegro	1	25								
Ägypten	1	92								
Argentinien	1	22								
Marokko	1	2								
Togo	1	81								
Guinea	1	86								
ungeklärt	3	151	1	10						
Türkei	4	127	21	133						
Serbien	7	12	22	3	3	3	40	40		
Vietnam	1	8								
Ghana	1	76								
Summe	31 ⁴									

8. In wie vielen Fällen befanden sich in den Jahren 2005 bis 2007 Schwangere, Eltern mit minderjährigen Kindern, unbegleitete Minderjährige bzw. traumatisierte Personen wie lange in einer deutschen Abschiebehaftanstalt (bitte aufschlüsseln)?

Die Länder haben folgende Angaben übermittelt:

	Schwangere	Eltern mit minderjährigen Kindern	unbegl. Minderjährige	traumatisierte Pers.
BW	5*	0	3**	unbek.
BY	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
BE	unbek.	unbek.	155***	unbek.
BB	7*	0	34**	0
HB	1*	0	0	0
HH	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
HE	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
MV	0	0	6**	0
NI	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
NW	19*	unbek.	86**	unbek.
RP	3*	unbek.	3**	unbek.
SL	1*	0	3**	0
SN	unbek.	unbek.	65**	unbek.
ST	1*	unbek.	0	unbek.
SH	0	unbek.	22**	unbek.
TH	0	unbek.	unbek.	unbek.

* Zu der Haftdauer der schwangeren Abschiebungshäftlinge haben die Länder die nachstehenden Angaben übermittelt:

BW: unbekannt

BB: 3, 5, 8, 18, 26, 51 bzw. 73 Tage;

HB: 22 Tage;

NW: 2*6, 8, 9, 14, 2*17, 19, 2*20, 29, 30, 31, 32, 37, 63, 75, 89, 132 Tage;

RP: 5, 40, 91 Tage;

SL: 93 Tage;

ST: 15. Oktober bis 5. November 2006

** Zu der Haftdauer der unbegleiteten minderjährigen Abschiebungshäftlinge haben die Länder die nachstehenden Angaben übermittelt:

BW: unbekannt

BB < 3 Mo.:32; 3-5 Mo.: 1; > 6 Mo.: 1;

MV: 16, 4*40 bzw. 94 Tage;

NW: 2005: 48 Mj., durchschnittl. 32 Tage; 2006: 24 Mj., durchschnittl. 40 Tage; 2007: 14 Mj., durchschnittl. 19,5 Tage;

RP: 3, 26, 85 Tage;

SL: 93, 132, 142 Tage;

SN: 47* < 1 Monat, 15* < 3 Monate, 3* < 6 Monate;

SH: unbekannt

*** Berlin hat bezüglich der unbegleitenden minderjährigen Abschiebungshäftlinge die folgenden Angaben übermittelt:

„2005:

15-Jährige: 2

Anzahl	Verweildauer
1	1 Tag
1	82 Tage

16-Jährige: 8

Anzahl	Verweildauer
6	1 Tag
1	9 Tage
1	167 Tage

17-Jährige: 13

Anzahl	Verweildauer
9	1 Tag
2	9 Tage
1	31 Tage
1	46 Tage

2006:

14-Jähriger: 1

Anzahl	Verweildauer
1	11 Tage

15-Jähriger: 1

Anzahl	Verweildauer
1	1 Tag

16-Jährige: 8

Anzahl	Verweildauer
2	0 Tage
5	1 Tag
1	31 Tage

17-Jährige: 58

Anzahl	Verweildauer
2	0 Tage
20	1 Tag
2	2 Tage
1	6 Tage
1	7 Tage
3	8 Tage
5	10 Tage
1	18 Tage
2	20 Tage
1	21 Tage
3	22 Tage
1	25 Tage
2	26 Tage
1	29 Tage
1	33 Tage
1	34 Tage
1	36 Tage
1	42 Tage
1	43 Tage
1	49 Tage
1	50 Tage
1	54 Tage
1	56 Tage
1	63 Tage
1	85 Tage
1	113 Tage
1	162 Tage

2007:

12-Jähriger: 1

Anzahl	Verweildauer
1	1 Tag

14-Jähriger: 1

Anzahl	Verweildauer
1	1 Tag

15-Jährige: 6

Anzahl	Verweildauer
6	1 Tag

16-Jährige: 12

Anzahl	Verweildauer
8	1 Tag
2	16 Tage
1	30 Tage
1	74 Tage

17-Jährige: 44

Anzahl	Verweildauer
10	0 Tage
27	1 Tag
1	9 Tage
2	12 Tage
1	16 Tage
1	29 Tage
1	57 Tage
1	84 Tage“

9. In welchen Bundesländern gibt es in Abschiebeeinrichtungen Betreuungsmöglichkeiten welcher Art
- für Schwangere,
 - für Eltern mit minderjährigen Kindern,
 - für unbegleitete Minderjährige,
 - für traumatisierte Personen
- (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die vorstehende Frage wurde den Ländern übermittelt. Hierzu sind folgende Antworten ergangen:

Zu Frage 9a Schwangere

Baden-Württemberg:

„Schwangere Abschiebungsgefangene erhalten dieselbe umfangreiche Betreuung wie schwangere Straf- und Untersuchungsgefangene, namentlich die notwendige ärztliche Versorgung, Betreuung durch den sozialen Dienst sowie bei Bedarf durch den psychologischen Dienst.“

Bayern: [zu den Fragen 9a bis d]

„Da in Bayern Abschiebungshaft in den Justizvollzugsanstalten vollzogen wird, steht dort den Abschiebungsgefangenen selbstverständlich das umfassende Betreuungsangebot der Anstalten offen. Dadurch ist eine qualifizierte Betreuung der Betroffenen durch speziell hierfür ausgebildetes Fachpersonal

gewährleistet. In den Justizvollzugsanstalten stehen neben den qualifizierten Vollzugsbediensteten verschiedene Fachdienste wie Ärzte, Psychologen, Lehrer, Sozialarbeiter oder Geistliche für eine Betreuung zur Verfügung.“

Berlin:

„Psychologische und ärztliche Betreuung. Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bzw. bei Komplikationen erfolgt die Entlassung.“

Brandenburg:

„Tägliche medizinische Betreuung durch medizinisches Personal vor Ort bzw. durch Fachärzte in der Stadt Eisenhüttenstadt.“

Bremen: [zu den Fragen 9a bis d]:

„Durch Erlass ist geregelt, dass eine Inhaftnahme der in der Frage genannten Personengruppen entweder grundsätzlich ausgeschlossen oder auf besondere Ausnahmefälle beschränkt ist (siehe Frage 10). Im Falle der Inhaftnahme erfolgt eine Betreuung durch Sozialarbeiter.“

Hamburg: [zu den Fragen 9a bis d]

„Den genannten Personengruppen stehen sämtliche Betreuungsangebote zur Verfügung, die in den Justizvollzugsanstalten für die Strafgefangenen bereitgehalten werden:

- ärztlicher Dienst, einschließlich psychiatrischer und gynäkologischer Versorgung,
- Betreuung durch psychologische Psychotherapeuten, Sozialpädagogen, Erzieher und Pädagogen,
- Beratung in ausländerspezifischen Angelegenheiten durch dafür besonders qualifizierte Bedienstete (Ausländerberater),
- seelsorgerische Betreuung für Christen durch Anstaltsgeistliche; Angehörige anderer Religionen werden auf Wunsch bei der Kontaktaufnahme mit einem Seelsorger unterstützt.“

Hessen:

„In der Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach wird lediglich Abschiebungshaft an männlichen Personen vollzogen. Frauen sowie weibliche Jugendliche und Heranwachsende werden in der Justizvollzugsanstalt für Frauen, Frankfurt am Main III untergebracht. Dort stehen ihnen im Falle einer Schwangerschaft die Betreuungsmöglichkeiten der Justizvollzugsanstalt für Frauen zur Verfügung.“

Mecklenburg-Vorpommern: [zu den Fragen 9a bis d]

„In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Abschiebungshaft in der JVA Bützow. Eine gemeinsame Unterbringung von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern ist hier nicht vorgesehen. Deshalb wird grundsätzlich nur ein Elternteil in Haft genommen. Im Übrigen werden in der JVA Bützow auch nur männliche Personen in Abschiebungshaft untergebracht. Sofern für weibliche Personen Abschiebungshaft angeordnet wird, werden diese in Abschiebungshafteinrichtungen/Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer, überwiegend in Eisenhüttenstadt (Brandenburg), untergebracht. Welche Betreuungsmöglichkeiten in den Abschiebungshafteinrichtungen oder Justizvollzugsanstalten der anderen Bundesländer zur Verfügung gestellt werden, ist nicht bekannt.“

In der JVA Bützow orientiert sich die vollzugliche, soziale, seelsorgerische und psychologische Betreuung am Standard für Strafgefangene. Daneben werden die Abschiebungshäftlinge auch durch einen Mitarbeiter des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarung und durch einen Mitarbeiter des Amtes für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten des Landesamtes für innere Verwaltung betreut. Die medizinische Betreuung wird durch den medizinischen Dienst der JVA sichergestellt.“

Niedersachsen: [zu den Fragen 9a bis d]

„In Niedersachsen gibt es keine besonderen Betreuungsmöglichkeiten für diese Personengruppe. Jeder Bedienstete der Anstalt ist zur Betreuung des Personenkreises bereit. Insbesondere sind dies der Anstaltspsychologe, die Sozialarbeiter, Drogenberater. Es wird von den Bediensteten zu jeder gewünschten Institution Kontakt hergestellt z. B. Jugendämter, Familie, Kommunalen Sozialdienst, Ausländerbehörde usw.“

Nordrhein-Westfalen: [zu den Fragen 9a bis d]

„Das umfangreiche Betreuungsangebot der Abschiebungshaft kommt allen ... genannten Gefangenengruppen zugute. Hierbei sind insbesondere zu nennen:

- Psychiatrische und psychologische Beratung, Betreuung und Krisenintervention
- Allgemeinmedizinische Aufnahmediagnostik, Versorgung und Betreuung der Inhaftierten
- Fachärztliche, auch gynäkologische Untersuchungen und Behandlungen durch niedergelassene Ärzte und Ambulanzen
- Seelsorgerische Maßnahmen
- Problembezogene Beratungs- und Betreuungsgespräche durch einen Sozialdienst
- Einzelfallhilfen, Kriseninterventionen und Case Management (Sozialdienst)
- Niederschwellige Angebote wie Beschäftigungs-, Handarbeits-, Gesprächs-, Entspannungs- und Freizeitgruppen (Sozialdienst)
- Möglichkeiten des gemeinschaftlichen Kochens
- Freizeitgruppen
- großzügige Besuchsregelungen“

Rheinland-Pfalz: [zu den Fragen 9a bis d]

„Die medizinische und soziale Betreuung der in der rheinland-pfälzischen Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige untergebrachten Personen wird durch Landespersonal und über Verträge mit einem Wohlfahrtsverband bzw. einem privaten Anbieter sichergestellt. Medizinische Untersuchungen, die nicht in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige erfolgen können, werden bei entsprechender Indikation durch Überweisung zu entsprechenden Fachärzten oder Psychologen veranlasst. Bei vorliegender medizinischer Indikation erfolgt die Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Fachklinik.“

Saarland:

„Die medizinische und soziale Betreuung der in der GfA untergebrachten Personen wird durch den dortigen Sozialdienst sowie durch externe Kräfte über Verträge mit einem Wohlfahrtsverband bzw. einem privaten Anbieter sichergestellt. Sofern medizinische Untersuchungen nicht in der GfA erfolgen können,

werden die Betroffenen zu entsprechenden Fachärzten oder Psychologen überwiesen. Bei vorliegender medizinischer Indikation erfolgt die Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Fachklinik.“

Sachsen: [zu den Fragen 9a bis d]

„Im Freistaat Sachsen wird die Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe für das Sächsische Staatsministerium des Innen in den Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Gemäß § 8 Abs. 2 FreiEntzG i. V. m. § 171 StVollzG gelten die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes für die Abschiebungsgefangenen entsprechend. Abschiebungsgefangene werden in den Justizvollzugsanstalten von den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, Sozialarbeitern, Psychologen, Ärzten und Seelsorgern des Justizvollzugs sowie von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut. Insbesondere bekommen sie medizinische Versorgung und psychologische Hilfe, können Freizeitangebote der Justizvollzugsanstalt wahrnehmen, Besuch empfangen, in der Anstalt einkaufen und sich zu diesem Zweck Geld einzahlen lassen.“

Sachsen-Anhalt:

„Externe Beratung durch ProFamilia, medizinische Versorgung durch den Anstaltsarzt.“

Schleswig-Holstein: [zu den Fragen 9a und b]

„In Schleswig-Holstein gibt es derzeit keine Einrichtung für weibliche Abschiebungshaftgefangene. Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg erfolgt deren Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt. Der Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 2008 (IV 605 – 212-29.111.3-62) sieht vor, dass bei schwangeren Frauen die Verhältnismäßigkeit der Haftanordnung besonders zu überprüfen ist und ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat von der Beantragung der Haft abzusehen ist. Bei Müttern mit Kindern unter 10 Jahren sowie bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen. Bei Familien mit Kindern ist zu vermeiden, dass beide Elternteile gleichzeitig in Abschiebungshaft genommen werden. Ist die Haft in den beiden zuletzt genannten Fällen unumgänglich, sind die Verfahren so vorzubereiten, dass die Haft in der Regel nicht mehr als 5 Tage andauert. Ist der Vollzug der Abschiebungshaft mit der Trennung von Mutter und Kind verbunden, ist vor einer Inhaftierung durch Abstimmung mit dem Jugendamt sicherzustellen, dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird.“

Thüringen: [zu den Fragen 9a bis d]

„In der Justizvollzugsanstalt Goldlauter sind nur männliche Abschiebungsgefangene untergebracht. Sofern Abschiebungsgefangene traumatisiert sein sollten, erfolgt eine erforderliche Betreuung durch den psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt Goldlauter.“

Zu Frage 9b Eltern mit minderjährigen Kindern

Baden-Württemberg:

„Betreuungsmöglichkeiten für Eltern mit minderjährigen Kindern sind nicht vorgesehen.“

Bayern: siehe Antwort zu Frage 9a

Berlin:

„Getrennte Unterbringung in Familienzimmern ggf. mit besonderer Beobachtung. Unabhängig davon stehen eine seelsorgerische, psychologische und eine soziale Betreuung für alle Insassen zur Verfügung.“

Brandenburg:

„Entfällt. Eltern mit minderjährigen Kindern werden nicht in der Abschiebungshafteinrichtung untergebracht.“

Bremen: siehe Antwort zu Frage 9a

Hamburg: siehe Antwort zu Frage 9a

Hessen:

„Eltern mit ihren minderjährigen Kindern sind im hessischen Justizvollzug nicht untergebracht.“

Mecklenburg-Vorpommern: siehe Antwort zu Frage 9a

Niedersachsen: siehe Antwort zu Frage 9a

Nordrhein-Westfalen: siehe Antwort zu Frage 9a

Rheinland-Pfalz: siehe Antwort zu Frage 9a

Saarland:

„Eine Unterbringung von Eltern gemeinsam mit minderjährigen Kindern ist nicht vorgesehen.“

Sachsen: siehe Antwort zu Frage 9a

Sachsen-Anhalt:

„Beratung und Betreuung durch das Jugendamt sowie den Sozialen Dienst der Anstalt.“

Schleswig-Holstein: siehe Antwort zu Frage 9a

Thüringen: siehe Antwort zu Frage 9a

Zu Frage 9 c) unbegleitete Minderjährige

Baden-Württemberg:

„Im Hinblick darauf, dass in der Regel keine Minderjährigen in Abschiebungshaft genommen werden, werden keine Betreuungsmöglichkeiten vorgehalten.“

Bayern: siehe Antwort zu Frage 9a

Berlin: siehe Antwort zu Frage 9a

Brandenburg:

„Betreuung erfolgt durch einen Vormund und durch ausgebildete Sozialarbeiter in der Einrichtung.“

Bremen: siehe Antwort zu Frage 9a

Hamburg: siehe Antwort zu Frage 9a

Hessen:

„Männliche Jugendliche und Heranwachsende in Abschiebungshaft werden in den Jugendanstalten Wiesbaden und Rockenberg untergebracht. Ihnen stehen dort die Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten des Jugendvollzugs zur Verfügung.“

Mecklenburg-Vorpommern: siehe Antwort zu Frage 9a

Niedersachsen: siehe Antwort zu Frage 9a

Nordrhein-Westfalen: siehe Antwort zu Frage 9a und:

„Für minderjährige Inhaftierte wird ein individueller Betreuungsplan erstellt, um die Teilnahme dieses Personenkreises an Sport- und Freizeitmaßnahmen sowie Arbeit sicherzustellen. Jedem Minderjährigen wird ein Betreuer zugeordnet, der ihn täglich aufsucht und in der Haftzeit begleitet. Bei Bedarf wird psychologisch interveniert. Ferner wird das örtlich zuständige Jugendamt beteiligt und es erfolgt eine Information des Jugendamts am früheren Aufenthaltsort.“

Rheinland-Pfalz: siehe Antwort zu Frage 9a

Saarland:

„Minderjährige Personen aus dem Saarland werden in der GfA Rheinland-Pfalz nicht aufgenommen.“

Sachsen: siehe Antwort zu Frage 9a

Sachsen-Anhalt:

„Entfällt (siehe Antwort zu Frage 8)“

Schleswig-Holstein:

„Der Erlass des Innenministeriums vom 25. Februar 2008 sieht vor, dass bei Jugendlichen, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Haftantrag nur gestellt werden soll, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint. Die Ausländerbehörde muss daher vorab in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt klären, ob eine anderweitige Unterbringung i. S. d. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII möglich und geeignet ist.

Seit 1. Januar 2008 werden Jugendliche in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg (AHE) untergebracht. In der AHE werden ausschließlich männliche Abschiebungsgefangene untergebracht. Die Beratungsangebote in der AHE werden von Nichtregierungsorganisationen sowie dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten übernommen. Ergeben sich Probleme mit der Verständigung, werden Dolmetscher hinzugezogen.

Seit dem Jahr 2004 bietet der Diakonieverein Migration das EU-geförderte Projekt „Flüchtlingsberatung in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein – Einzelberatung und Vernetzung mit Zielländern“ an. Ziel der Beratung ist es, über die enge Verzahnung mit allen an einer Haft und Haftdurchführung beteiligten Behörden den Aufenthalt der Inhaftierten nachhaltig zu verkürzen. Den Gefangenen soll ein schneller Zugang zur Verfahrensberatung ermöglicht werden. Über eine kontinuierliche und vertrauensvolle psychosoziale und soziale Betreuung ist eine Verringerung von Angst, Isolierung und Unsicherheit unter den Abschiebungshäftlingen und somit Abbau von Spannungen zu erreichen. Spezielle Beratungsangebote für Jugendliche sind bisher nicht eingerichtet worden. Zunächst soll beobachtet werden, wie viele Jugendliche in der Einrichtung durchschnittlich untergebracht werden müssen und wie deren Haftzeit verläuft. Angebote für eine jugendgerechte Freizeitgestaltung stehen bereits zur

Verfügung (z. B. Fuß- und Volleyball sowie Badminton und Schach im Freistundenhof, Tischfußball, Tischtennisplatte). Darüber hinaus richten sich die Betreuungsangebote der Mitglieder des Arbeitskreises Abschiebungshaft der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, die in der Anstalt angeboten werden, auch an die Jugendlichen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt bei einem wöchentlichen Besuchsdienst in der AHE. Die Mitglieder des Arbeitskreises sorgen für einen reichhaltig gedeckten Kaffeetisch und sprechen mit den Gefangenen (außer in Deutsch auch in Englisch, Französisch und Russisch). Zwei Mitglieder des Arbeitskreises bieten darüber hinaus einmal in der Woche Deutschunterricht an.“

Thüringen: siehe Antwort zu Frage 9a

Zu Frage 9d traumatisierte Personen

Baden-Württemberg:

„Traumatisierte Abschiebungsgefangene werden durch den sozialen Dienst, den psychologischen Dienst sowie bei Bedarf durch externe psychologische Fachkräfte betreut.“

Bayern: siehe Antwort zu Frage 9a

Berlin: siehe Antwort zu Frage 9b

Brandenburg: „Die notwendige medizinische/psychologische Betreuung traumatisierter Personen wird gewährleistet.“

Bremen: siehe Antwort zu Frage 9a

Hamburg: siehe Antwort zu Frage 9a

Hessen:

„Über die Anzahl von traumatisierten Abschiebungsgefangenen liegen keine verlässlichen Angaben vor. Grundsätzlich können alle Inhaftierte erforderlichenfalls psychologische Hilfe bzw. im Fall einer medizinischen Indikation psychiatrische Hilfe erhalten.“

Mecklenburg-Vorpommern: siehe Antwort zu Frage 9a

Niedersachsen: siehe Antwort zu Frage 9a

Nordrhein-Westfalen: siehe Antwort zu Frage 9a

Rheinland-Pfalz: siehe Antwort zu Frage 9a

Saarland: siehe Antwort zu Frage 9a

Sachsen: siehe Antwort zu Frage 9a

Sachsen-Anhalt:

„Psychologische und psychiatrische Betreuung durch Anstaltspsychologen und eine Fachärztin für Psychiatrie sowie extern durch das ‚Psychosoziale Zentrum‘ Halle.“

Schleswig-Holstein:

„Bestehen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AHE in Rendsburg Anhaltspunkte für eine Traumatisierung, werden die Abschiebungsgefangenen dem Anstaltsarzt zugeführt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine psy-

chologische Begutachtung über die Sozialberatung des Diakonievereins Migration einzuholen. Der Diakonieverein arbeitet eng mit dem Verein ‚Refugio Zentrum für Behandlung, Beratung und Psychotherapie von Folter-, Flucht- und Gewaltopfern Schleswig-Holstein e.V.‘ in Kiel zusammen.“

Thüringen: siehe Antwort zu Frage 9a

10. Welche Bundesländer verzichten darauf, Schwangere, Eltern mit minderjährigen Kindern, unbegleitete Minderjährige bzw. traumatisierte Personen in Abschiebehafte zu nehmen?

Auf diese Frage sind folgende Antworten der Länder ergangen:

Baden-Württemberg:

„In Baden-Württemberg sollen Schwangere innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften grundsätzlich nicht, außer bei Straffälligkeit, in Abschiebungshaft genommen werden.

In Baden-Württemberg wird bei einer Familie mit minderjährigen Kindern in der Regel nur für den Haushaltsvorstand und ggf. für die volljährigen Kinder Abschiebungshaft beantragt. Der Rest der Familie soll bis zur Abschiebung einer unteren Aufnahmebehörde zugewiesen werden.

Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in Baden-Württemberg nicht in Haft genommen. Für Ausländer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf – sofern nicht das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium anders entscheidet – keine Abschiebungshaft beantragt werden. In den übrigen Fällen, in denen ein untergetauchter oder sich illegal in Deutschland aufhaltender minderjähriger Ausländer aufgegriffen wird, ist er nach Möglichkeit in die Obhut von Familienangehörigen zu geben, sofern bekannt ist, dass solche im Bundesgebiet leben. Ist dies nicht möglich oder sind keine Familienangehörigen bekannt, ist das örtlich zuständige Jugendamt einzuschalten.

In Baden-Württemberg besteht grundsätzlich die Möglichkeit, traumatisierte Personen in Abschiebungshaft zu nehmen. Die Besonderheiten des Einzelfalls werden dabei stets berücksichtigt.“

Bayern:

„Grundsätzlich findet drei Monate vor (und drei Monate nach) der Entbindung einer ausländischen Frau keine Aufenthaltsbeendigung statt. Es kann davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen auch keine Abschiebungshaft beantragt wird, wenn sich die Betroffene der Ausländerbehörde offenbart. Ansonsten gilt insbesondere auch für Schwangere, dass Haftfähigkeit vorliegen müsste. Eine Freiheitsentziehung kommt grundsätzlich auch nicht in Betracht, wenn die Betroffene nicht reisefähig ist und nicht abgeschoben werden könnte. Daten über bestehende Schwangerschaften und das Schwangerschaftsstadium im Zeitpunkt der Entlassung oder Abschiebung aus der Abschiebungshaft wurden oder werden nicht erhoben.

Es entspricht der bayerischen Praxis, dass bei der Abschiebung von ausreisepflichtigen Familien mit minderjährigen Kindern Abschiebungshaft nur dann beantragt wird, wenn auf andere, die Familien weniger belastende Weise eine ordnungsgemäße Abschiebung nicht sichergestellt werden kann. Ist Abschiebungshaft zur Sicherung der Abschiebung erforderlich, ist nach einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 11. Oktober 1995 (LT-Drs. 13/2840) möglichst schonend vorzugehen. Grundsätzlich ist daher nur gegen den Familienvater Abschiebungshaft zu erwirken, während die Ehefrau zusammen mit den Kindern anderweitig bis zur Abschiebung unterzubringen bzw. in der bis-

herigen Unterkunft zu belassen ist. Falls erforderlich besteht die Möglichkeit, Mütter mit minderjährigen Kindern kurzfristig (in der Regel die Nacht vor der Rückführung) gesichert in der Transitunterkunft am Flughafen München unterzubringen. Die Beantragung von Abschiebungshaft gegen beide Elternteile und weitere Familienangehörige stellt den absoluten Ausnahmefall dar und kommt als ‚Ultima Ratio‘ in Betracht, wenn beispielsweise die Restfamilie die Abschiebung durch vorübergehendes Untertauchen einzelner Familienmitglieder gezielt vereitelt. Keinesfalls kommt nach bayerischer Praxis die Unterbringung von Kindern in einer Justizvollzugsanstalt in Betracht. Statistiken, denen die geforderten Angaben zu Eltern mit minderjährigen Kindern zu entnehmen wären, werden nicht geführt.

Über die Zahl der Jugendlichen unter den Abschiebungsgefangenen werden gesonderte statistische Aufzeichnungen nicht geführt. Eine einmalige Auswertung der Datensätze in der Zentralen Vollzugsdatei im Jahr 2004 hat ergeben, dass seinerzeit der Anteil der Abschiebungsgefangenen bis 18 Jahre lediglich 1,28 Prozent betragen hat. Hierbei waren allerdings auch diejenigen – nicht wenigen – Fälle erfasst worden, in denen die Abschiebungshaft neben einer sonstigen Freiheitsentziehung angeordnet, aber unter Umständen nicht vollzogen wurde.

Statistiken darüber, wie viele traumatisierte Personen sich in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt in Abschiebungshaft befunden haben, werden – unabhängig von der Frage, was insoweit unter dem Begriff ‚Traumatisierung‘ im Einzelfall zu verstehen ist – nicht geführt.“

Berlin:

„Eine generelle Regelung, für die genannten Personenkreise keine Haftanträge seitens der hiesigen Ausländerbehörde zu stellen, gibt es in Berlin nicht. Die Ausländerbehörde ist jedoch gehalten, in diesen Fällen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sehr genau zu prüfen, ob statt einer Haftantragstellung nicht mildere Mittel wie z. B. Meldepflicht oder Selbstgestellungen in Betracht kommen.“

Brandenburg:

„In Brandenburg werden im Rahmen der Gesetze auch Schwangere und unbeleitete Minderjährige in Abschiebungshaft genommen.“

Bremen:

„Durch Erlass ist geregelt, dass Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Schwangere bzw. Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften grundsätzlich nicht, außer bei Straffälligkeit, in Abschiebungshaft genommen werden sollen.

Halten sich die Eltern des unter 16 Jahre alten Ausländers nicht im Bundesgebiet auf, ist die Ausländerbehörde verpflichtet mit dem zuständigen Jugendamt wegen der Unterbringung des Ausländers Kontakt aufzunehmen. Minderjährige Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, sind bis zur Abschiebung i. d. R. in der bisherigen Unterkunft unterzubringen.

Im Rahmen der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist stets zu prüfen, ob es nicht mildere Mittel gibt, die in gleicher Weise geeignet sind, den verfolgten Zweck zu erreichen.

Bei Eltern mit minderjährigen Kindern wird nur ein Elternteil in Abschiebungshaft genommen.“

Hamburg:

„Im Bundesland Hamburg wird grundsätzlich darauf verzichtet, Eltern gemeinsam mit minderjährigen Kindern in Abschiebungshaft zu nehmen.

Hinsichtlich der übrigen Personengruppen wird im Rahmen einer umfassenden Einzelfallprüfung entschieden, ob die Beantragung von Abschiebungshaft notwendig ist.“

Hessen:

„In der Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach bzw. in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen werden nur erwachsene Frauen und Männer in Abschiebungshaft genommen.

In den Jugendanstalten Rockenberg und Wiesbaden bzw. in der Jugendabteilung der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III (Frauen) befinden sich minderjährige männliche und weibliche Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr.“

Mecklenburg-Vorpommern:

„Einen generellen Verzicht auf die Inhaftnahme für den genannten Personenkreis gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Im jeweiligen Einzelfall sind die Ausländerbehörden angehalten, zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen zu beachten sind.“

Niedersachsen:

„In Niedersachsen wird der beschriebene Personenkreis nicht in Abschiebungshaft genommen, wenn die Personen auch nicht reisefähig sind und die Reisefähigkeit kurzfristig nicht zu erwarten ist.“

Nordrhein-Westfalen:

„In den nordrhein-westfälischen Abschiebungshafttrichtlinien wurde ein völliger Verzicht für diesen Personenkreis nicht aufgenommen.

In den Abschiebungshafttrichtlinien wird jedoch darauf hingewiesen, dass der in Artikel 20 Abs. 3 GG verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit dem Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für eine Anordnung von Abschiebungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erfordert. Dieses Verfassungsgebot zwingt dazu, das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und den Freiheitsanspruch des Betroffenen gegeneinander abzuwägen; dabei ist auch zu bedenken, dass das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig zunimmt. Vor einem möglichen Haftantrag gegen Jugendliche, Schwangere, Mütter mit Säuglingen, stillende Frauen sowie Alleinerziehende sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zusätzlich zu den Aspekten, die aus der Wertentscheidung in Artikel 6 GG folgen, insbesondere Fragen des Kindeswohls umfassend zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen auf eine Abschiebungshaft nicht verzichtet werden kann, muss die Haftdauer so kurz wie möglich gehalten werden. Soweit Ermessen besteht, ist dies bei der Inhaftierung von Jugendlichen unter 18 Jahren besonders zu beachten.

Darüber hinaus werden in den Abschiebungshafttrichtlinien Schwangere und Mütter mit Säuglingen, stillende Frauen sowie Minderjährige unter einen besonderen Schutz gestellt. So soll außer bei Straffälligkeit in den folgenden Fällen grundsätzlich von einem Antrag auf Abschiebungshaft abgesehen werden:

- Schwangere und Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie stillende Frauen. Unabhängig davon ist die Haftfähigkeit bei Schwangeren immer ärztlich (vornehmlich durch eine Ärztin) feststellen zu lassen.
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, wenn
 - sie eine Schule besuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle haben oder noch bei ihren Eltern leben, oder
 - sie entsprechend § 42 Abs. 1 SGB VIII in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden können oder
 - ein dem Kindeswohl entsprechender Haftplatz nicht zur Verfügung steht.
- Vor der Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind unter Beachtung des besonderen Schutzauftrages das nach dem SGB VIII zuständige Jugendamt sowie das Jugendamt am Haftort, unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Inhaftnahme zusammen mit einem Erziehungsberechtigten erfolgt.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren.

Soweit die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Eltern mit einem oder mehreren Kindern unerlässlich ist, darf grundsätzlich nur ein Elternteil in Haft genommen werden.

Für Minderjährige gilt darüber hinaus, dass eine Haftverlängerung über drei Monate hinaus nicht beantragt werden soll. Dies gilt allerdings nicht in den Fällen, in denen sich die Betroffenen bereits mehrfach der Abschiebung entzogen haben, bei Straffälligkeit oder wenn dies aus sonstigen Gründen besonders geboten ist.“

Rheinland-Pfalz:

„Weder das Aufenthaltsgesetz noch das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen kennen ein gesetzliches Verbot, Abschiebungshaft für Schwangere, Eltern von Minderjährigen, unbegleitete Minderjährige oder traumatisierte Personen anzuordnen.

Schwangere und Mütter werden jedoch entsprechend Nummer 62.0.3 der ‚Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz‘ innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften grundsätzlich nicht – außer bei Straffälligkeit – in Abschiebungshaft genommen.“

Saarland:

„Ob Personen in Abschiebungshaft genommen werden, wird unter Abwägung der Gesamtsituation im Einzelfall entschieden. Bei Eltern mit minderjährigen Kindern wird ggf. grundsätzlich nur ein Elternteil in Abschiebungshaft genommen.“

Sachsen:

„Abschiebungshaft wird ausschließlich auf Antrag im Wege einer Einzelfallprüfung und in Abwägung der Gesamtsituation richterlich angeordnet. Einen grundsätzlichen Verzicht bei bestimmten Personen gibt es nicht.“

Sachsen-Anhalt:

„Eine diesbezügliche generelle Regelung gibt es nicht. Bei Schwangeren wurde allerdings angeordnet, eine Abschiebung in dem Zeitraum von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach dem voraussichtlichen Entbindungstermin nicht zu vollziehen. In diesem Zeitraum scheidet daher auch die Beantragung von Abschie-

bungshaft aus. Im Übrigen setzt Abschiebungshaft die Reise- bzw. Haftfähigkeit voraus. Bei Schwangeren und Traumatisierten dürfte häufig keine Reisefähigkeit gegeben sein, so dass die Ausländerbehörden auf die Beantragung von Abschiebungshaft verzichten. Bei Familien mit minderjährigen Kindern wird – bei Vorliegen der Voraussetzungen – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Regel lediglich für den Vater einer Familie ein Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft gestellt.“

Schleswig-Holstein:

„Ein genereller Verzicht auf Abschiebungshaft für Personen, die eine Traumatisierung vortragen, erfolgt in Schleswig-Holstein nicht.

Krankheit, d. h. auch eine evtl. Traumatisierung, stellt nicht generell ein Abschiebungshindernis dar. Das Verfahren zur Feststellung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse oder zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse ist mit Erlass des schleswig-holsteinischen Innenministeriums vom 14. März 2005 ausführlich geregelt worden.

Darin werden die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden u. a. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen in jedem Stadium der Abschiebung nachgegangen werden muss, selbstverständlich auch während der Abschiebungshaft. Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis (diese Feststellung obliegt i. d. R. dem BAMF) oder ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis (Flug-/Reiseunfähigkeit) vorliegt, ist die Abschiebung nach § 60a Abs. 2 AufenthG auszusetzen und die Person nicht in Abschiebungshaft zu nehmen bzw. aus der Abschiebungshaft zu entlassen. Gleiches gilt natürlich auch, wenn aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen Haftunfähigkeit besteht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.“

Thüringen:

„In Thüringen ist in den folgenden Fällen grundsätzlich von einem Antrag auf Abschiebungshaft abzusehen:

- Schwangere (ab der 29. Woche) und stillende Frauen. Bei einer Schwangerschaft bis zur 12. und ab der 21. Woche ist die Haftfähigkeit in jedem Einzelfall durch eine amtsärztliche Person feststellen zu lassen.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- Alleinerziehende mit Kindern unter 7 Jahren.
- Soweit die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Eltern mit einem oder mehreren Kindern unerlässlich ist, darf grundsätzlich nur ein Elternteil in Haft genommen werden.
- Bei Anhaltspunkten für eine Haftunfähigkeit (körperliche und psychische Krankheit) ist die Möglichkeit einer Inhaftnahme durch eine amtsärztliche Person feststellen zu lassen.“

11. In welchen Abschiebegefängnissen steht den Insassen eine Rechtsberatung (z. B. durch kirchliche oder regierungsunabhängige Organisationen) zur Verfügung, und wie wird diese finanziert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Auf diese Frage sind die folgenden Antworten der Länder ergangen:

Baden-Württemberg:

„Abschiebungsgefangene erhalten bei Bedarf kostenlose Rechtsberatung beim zuständigen Amtsgericht. In der Abschiebungshafteinrichtung Mannheim bekommen Gefangene kostenlose Rechtsberatung durch die Arbeitsgemeinschaft für Menschen in Abschiebehaft aus Mannheim sowie durch einen vom Diakonischen Werk finanzierten Sozialarbeiter. In der Abschiebungshafteinrichtung Rottenburg bietet ein Rechtsanwalt aus Tübingen, dessen Leistungen von der Caritas vergütet werden, kostenlose Rechtsberatung an.“

Bayern:

„Der persönliche, briefliche und soweit notwendig auch telefonische Kontakt der Abschiebungsgefangenen mit Vertretern nicht-staatlicher Organisationen wie Menschenrechtsorganisationen, Kirchen und Flüchtlingsorganisationen ist in den bayerischen Justizvollzugsanstalten selbstverständlich gewährleistet. Besuche sind nach den gesetzlichen Vorschriften des § 8 Abs. 2 FEVG in Verbindung mit § 171 StVollzG nach den §§ 23 ff. StVollzG möglich. Die Möglichkeit zur Betreuung von Abschiebungsgefangenen ist damit nicht von der Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation abhängig.“

Eine finanzielle Unterstützung der Organisationen durch den Justizvollzug erfolgt nicht.

Abschiebungsgefangenen stehen weiterhin dieselben Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit Rechtsanwälten zur Verfügung wie den übrigen Gefangenen auch. Sie haben die Möglichkeit, bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO bzw. §§ 171, 120 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO oder Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz zu erhalten. Dies umfasst gegebenenfalls auch die Kosten eines Rechtsbeistandes. Darüber hinausgehende Finanzierungsmöglichkeiten sind im Aufenthaltsgesetz nicht enthalten.“

Berlin:

„Neben einer aufenthaltsrechtlichen Beratung durch die Ausländerbehörde bei der Aufnahme wird durch den Republikanischen Anwaltsverein im Abschiebungsgewahrsam Berlin-Köpenick eine kostenlose ehrenamtliche einmalige Rechtsberatung angeboten.“

Brandenburg:

„In der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg steht den Insassen eine einmalige kostenlose Rechtsberatung durch Rechtsanwälte zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt durch das Land Brandenburg. Neben dieser Rechtsberatung sind sowohl kirchliche Organisationen für die seelsorgerische Betreuung als auch die Beratungsstelle des Ministeriums des Innern in der Verfahrensberatung tätig.“

Bremen:

„Die Mitglieder des Vereins für Rechtshilfe im Vollzug des Landes Bremen e. V. führen unentgeltlich in der Abschiebungshaft Rechtsberatung durch.“

Hamburg:

„In den Justizvollzugsanstalten steht den Abschiebungshaftgefangenen auf Kosten der Freien und Hansestadt Hamburg eine Rechtsberatung der Öffentlichen Rechtsauskunftsstelle zur Verfügung.“

Hessen:

„In der Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach wird in Einzelfällen eine Rechtsberatung durch die Seelsorge vermittelt. Diese wird dann über das Diakonische Werk Hessen-Nassau oder das Bistum Mainz finanziert.

Vereinzelte werden von den Abschiebungshaftgefangenen Kontakte zu Amnesty International oder Pro Asyl aufgenommen.

Die Finanzierung rechtlicher Beratung während der Abschiebungshaft kann von privater Seite, z. B. durch Nicht-Regierungsorganisationen und Vereine erfolgen.

Im Übrigen steht den Abschiebungshaftgefangenen die Möglichkeit offen, im Wege der Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. Zivilprozessordnung) die Beordnung eines Rechtsanwalts und damit rechtliche Beratung zu erlangen. In welchem Umfang diese Möglichkeiten genutzt werden, ist nicht bekannt.“

Mecklenburg-Vorpommern:

„In der Justizvollzugsanstalt Bützow werden die Abschiebungshaftgefangenen durch einen Mitarbeiter der Diakonie betreut. Dieser kann auch bei der Suche nach einem Rechtsbeistand behilflich sein. Die Aufwendungen für die Beschäftigung des auf Honorarbasis tätigen Mitarbeiters werden aus Haushaltsmitteln der Anstalt bestritten.“

Niedersachsen:

„Für Personen in Abschiebungshaft besteht die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme und Beratung mit dem Diakonischen Werk, dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat und anderen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer befassen.“

Nordrhein-Westfalen:

„Die Abschiebungshaftgefangenen (männlich und weiblich) erhalten auf Wunsch eine kostenlose Rechtsberatung. Diese wird von den ortsansässigen Anwaltsvereinen organisiert und aus Landesmitteln finanziert.“

Rheinland-Pfalz:

„In der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim wird den Verwahrten unabhängige Rechtsberatung ermöglicht. Das Diakonische Werk Hessen und Nassau e.V. sowie der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. finanzieren seit Sommer 2001 Rechtsanwälte, die Rechtsberatung für Abschiebungshaftgefangene in der GfA Ingelheim anbieten. Eine ökumenische Beratungsstelle in der Trägerschaft der beiden Verbände vermittelt darüber hinaus Zuschüsse aus einem Rechtshilfefonds der Wohlfahrtsverbände zu rechtlichen Verfahren.

Daneben stehen bei fehlenden finanziellen Mitteln des Betroffenen Landesmittel zur Zahlung des Vorschusses an den beratenden Anwalt oder die beratende Anwältin inklusive eines Fahrtkostenzuschusses zur Verfügung, um so den Zugang zu dem Beratungshilfe- und Prozesskostenhilfesystem durch eine entsprechende Antragstellung zu ermöglichen. Die weitere Vergütung erfolgt über die Regelungen der Prozesskostenhilfe.“

Saarland hat Fehlanzeige gemeldet.

Sachsen:

„Abschiebungsgefangene können sich schriftlich an einen Rechtsanwalt wenden. Die Anwaltslisten liegen im Haftbereich aus. Bei Kommunikationsproblemen unterstützen Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt und der Ausländerbehörde die Gefangenen bei der Kontaktaufnahme. Fragen zum Rechtsschutz werden von den Anstaltsjuristen beantwortet. Mittellose Abschiebungsgefangene können Beratung und soweit erforderlich, anwaltliche Vertretung nach dem Beratungshilfegesetz in Anspruch nehmen.“

Sachsen-Anhalt:

„Den Abschiebungsgefangenen wird bei Bedarf Rechtsberatung durch die ‚Föderation evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland‘, Abteilung Migration/kirchliche Ausländerarbeit, angeboten.“

Schleswig-Holstein:

„Um eine umfassende professionelle und von der Justiz unabhängige Betreuung der Abschiebungshäftlinge zu gewähren, wurde in der AHE Rendsburg in Abstimmung mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten, dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und Nichtregierungsorganisationen eine kostenlose Verfahrensberatung eingerichtet. Wie bereits unter der Antwort zu Frage 9c geschildert, wird die Beratung durch den Diakonieverein im Rahmen des von der EU geförderten Projektes „Flüchtlingsberatung in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein – Einzelberatung und Vernetzung mit Zielländern“ angeboten. Eine Vermischung mit hoheitlichen Aufgaben ist ausgeschlossen. Der Diakonieverein wird seitens des Landes mit jährlich 16 400 Euro gefördert.“

Eine interne Umfrage aus 2007 hat ergeben, dass alle Inhaftierten die Sozial- und Verfahrensberatung des Diakonievereins in Anspruch nehmen und durchschnittlich 2,5 Beratungsgespräche mit dem zuständigen Mitarbeiter führen. Die Verfahrensberatung umfasst konkrete Hilfestellung zu Fragen des Haftgrundes, der voraussichtlichen Verweildauer und zum weiteren Fortgang des Verfahrens. Besteht Bedarf, wird der Kontakt zu Rechtsanwälten oder Hilfsorganisationen in Drittstaaten hergestellt oder vermittelt. Auch kann die Vermittlung an einen örtlichen Rechtsanwalt erfolgen. Die Kosten werden durch Bekannte des Gefangenen, einer Menschenrechtsorganisation in Einzelfällen (Pro Asyl, Amnesty International) oder über den Rechtsanwalt im Rahmen der Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz übernommen. Es ist davon auszugehen, dass fast alle Abschiebungshäftlinge nach den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes bedürftig sind und einen Anspruch auf Beratungshilfe haben. Sie können demnach von sich aus einen Anwalt beauftragen, der entsprechend §§ 44 ff. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entlohnt wird.

Darüber hinaus bietet auch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten eine Verfahrensberatung nach Bedarf in der Einrichtung an.“

Thüringen:

„Die in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter untergebrachten männlichen Abschiebungsgefangenen können sich auf eigene Kosten von Rechtsanwälten beraten lassen.“

12. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden von Abschiebehäftlingen in den Jahren 2005 bis 2007 Tagessätze in welcher Höhe zur Begleichung der Kosten für die Abschiebehaft eingefordert (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Auf diese Frage sind die folgenden Antworten der Länder ergangen:

Baden-Württemberg:

„Die Erhebung der tatsächlich entstandenen Kosten für die Abschiebungshaft werden von dem Ausländer auf der Grundlage der §§ 66 und 67 AufenthG erhoben. Der Tagessatz wird in Baden-Württemberg vom Justizministerium ermittelt. Er betrug für 2005 99,31 Euro, für 2006 98,78 Euro und für 2007 108,33 Euro.“

Bayern:

„Die Erhebung der Kosten der Abschiebungshaft beruht auf §§ 66, 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Der für einen Gefangenen pro Tag nach einer bundeseinheitlich festgelegten Berechnungsmethode nach Ablauf des Haushaltsjahres festgestellte Tageshaftkostensatz betrug für Bayern in den Jahren

2005: 67,08 Euro
2006: 67,35 Euro
2007: 68,40 Euro.“

Berlin:

„Nach § 66 Abs. 1 AufenthG hat der Ausländer die Kosten, die durch die Abschiebung entstehen, zu tragen. Zu den Kosten der Abschiebung gehören nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG auch die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers. Der Tagessatz für Unterbringung und Verpflegung beläuft sich dabei seit 2005 auf 65,99 Euro. Sofern Abschiebungshäftlinge über den Selbstbehalt hinaus über Barmittel verfügen, erhebt der Polizeipräsident in Berlin die Kosten beim Häftling direkt.

Die hiesige Ausländerbehörde fordert die durch eine Abschiebung oder Zurückschiebung entstandenen Kosten erst nachträglich im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Befristung der Wirkung der Maßnahme. Diese Kostenforderungen umfassen die insgesamt entstandenen Kosten, (also auch die für den Flug, evtl. Begleitung etc.), so dass über Unterbringungskosten allein keine Angaben gemacht werden können. Hinzu kommt, dass zwischen Entstehung der Kosten und tatsächlicher Rückforderung erhebliche Jahres-Zeiträume liegen können, so dass Rückforderungen bezogen auf vollzogene Abschiebungshaft in den Jahren 2005 bis 2007 nicht ermittelbar wären.“

Brandenburg:

„Auf der Grundlage der §§ 66 und 67 Aufenthaltsgesetz wurden die unten aufgeführten Tagessätze zur Begleichung der Kosten für die Abschiebungshaft festgelegt und eingefordert. Bis zum 1. Juli 2007 wurden die Kosten monatlich berechnet; die nachfolgenden Sätze sind daher Durchschnittswerte.

2005 70,12 Euro
2006 71,97 Euro
2007 77,45 Euro“

Bremen:

„Die Rechtsgrundlage bzgl. des Kostenschuldners und der Begründung der Kostenschuld ergibt sich aus § 66 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Die Höhe der Kosten für die Unterbringung von Personen im Polizeigewahr-

sam ist in der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455) geregelt.

Die Tagessätze im Polizeigewahrsam betragen:

Für die Zelle	36,55 Euro
Für das Essen	5,57 Euro
Für die Bettwäsche	5,00 Euro pro Kalenderwoche
Transportkosten pro km im Pkw	1,35 Euro
Ärztliche Versorgung/Reisekosten	je nach Aufwand und Behandlung“

Hamburg:

„Auf der Rechtsgrundlage des § 66 des Aufenthaltsgesetzes wurden im Bundesland Hamburg in den Jahren 2005 bis 2007 die nachfolgend dargelegten Tagessätze zur Begleichung der Abschiebungskosten eingefordert:

Jahr	Tagessatz Abschiebungshaft
2005	44,43 Euro
2006	63,12 Euro
2007	64,71 Euro“

Hessen:

„Abschiebungshaft wird in Amtshilfe für das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vollzogen. Die Tagessätze waren durch Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Juni 1997 (StAnz. S. 1860) und vom 1. März 2000 (StAnz. S. 947) festgelegt. Diese Runderlasse sind zwar durch Zeitablauf inzwischen außer Kraft getreten, werden aber bis zum Erlass einer Neuregelung weiter angewandt.

Danach ist pro Hafttag ein Tagessatz in Höhe vom 38,55 Euro in Rechnung zu stellen. Bei festgestellter Mittellosigkeit des Abschiebungsgefangenen ist kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten über 50 000 Einwohner ein reduzierter Tagessatz in Höhe von 15,34 Euro zu berechnen.

Für die auf Veranlassung der Landkreise durchgeführte Abschiebungshaft werden ebenfalls Kosten berechnet, jedoch findet eine Erstattung der Kosten nicht statt.“

Mecklenburg-Vorpommern:

„In den Jahren 2005 bis 2007 sind von den Abschiebungsgefangenen keine Beiträge zur Begleichung der Kosten für die Abschiebungshaft eingefordert worden.“

Niedersachsen:

„Gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG hat der Ausländer die Kosten zu tragen, die durch die Abschiebung oder Zurückschiebung entstehen. Hierzu gehören gem. § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG u.a. auch die Kosten der Abschiebungshaft.

Der Tageshaftkostensatz betrug

2005	87,69 Euro
2006	95,24 Euro
2007	83,72 Euro.“

Nordrhein-Westfalen:

„Gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG hat der Ausländer die Kosten zu tragen, die durch die Durchsetzung der Abschiebung entstehen. Hierzu zählen gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 AufenthG auch die Kosten für die Abschiebungshaft.

Welche Abschiebungshaftkosten die Ausländerbehörden geltend zu machen haben, wird mit jährlichem Runderlass festgesetzt. Als Bemessungsgröße wurde bis 2005 der aufgrund des § 50 Abs. 2 StVollzG vom Bundesminister für Justiz für ein Kalenderjahr jeweils bekannt gegebene Betrag der gemäß § 17 des Vierten Buches SGB bewerteten Sachbezüge zu Grunde gelegt.

Der Tagessatz betrug danach zuletzt 12,18 Euro.

Aufgrund eines Urteils des BVerwG vom 14. Juni 2005 (1 C 15.04), wonach sich die Erstattungspflicht auf alle erforderlichen, tatsächlich entstandenen Kosten der Abschiebungshaft erstreckt, wurde die Praxis geändert und seit 2006 wird im Erlasswege der gemeinsam mit dem Justizministerium ermittelte tatsächliche Haftkostenbetrag bekannt gegeben.

2006 betrug der Tagessatz danach 40,01 Euro, 2007 36,98 Euro.“

Rheinland-Pfalz:

„In Rheinland-Pfalz wurden auf der Rechtsgrundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) folgende Tageshaftkostensätze festgesetzt:

bis 31. Dezember 2005	55,22 Euro
ab 1. Januar 2006	102,87 Euro
ab 1. Juli 2007	95,74 Euro
ab 1. Juli 2008	89,96 Euro“

Saarland:

„Rechtsgrundlage für die Begleichung der Kosten der Abschiebungshaft ist § 66 Abs. 1 AufenthG. Die eingeforderten Tagessätze betragen bei einer Unterbringung in der GfA zurzeit 79,00 Euro, in der JVA 17,64 Euro.“

Sachsen:

„Rechtsgrundlage für die Begleichung der Kosten für die Abschiebungshaft ist § 66 Abs. 1 AufenthG. Der Tagessatz für Gefangene beträgt 69,89 Euro.“

Sachsen-Anhalt:

„Nach § 66 Abs. 1 AufenthG hat der Ausländer u. a. die Kosten, die durch die Durchsetzung einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten für die Abschiebungshaft. Die Höhe der zu Grunde gelegten durchschnittlichen Tageshaftkosten je Gefangenen betragen:

Jahr 2005:	83,32 Euro
Jahr 2006:	86,04 Euro
Jahr 2007:	noch nicht festgelegt“

Schleswig-Holstein:

„Gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG hat der Ausländer die Kosten zu tragen, die durch die Durchsetzung einer Abschiebung entstehen. Hierzu zählen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG auch die Kosten der Abschiebungshaft. Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein errechnet jährlich den jeweiligen Tageshaftkostensatz.

Dieser betrug:

2005: 90,61 Euro
2006: 90,23 Euro
2007: 95,30 Euro“

Thüringen:

„Gemäß § 66 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz hat der Ausländer die Kosten, die durch die Abschiebung entstehen, zu tragen. Zu den Kosten der Abschiebung gehören gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz auch die Kosten für die Abschiebungshaft sowie die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers.

Der Tageshaftkostensatz, der durch das Thüringer Justizministerium jährlich festgesetzt wird, betrug für das Jahr 2005 71,17 Euro, für das Jahr 2006 72,62 Euro sowie für das Jahr 2007 76,47 Euro.“

13. Wie viele in Abschiebehaft befindliche Personen mussten in den Jahren 2005 bis 2007 psychologisch betreut bzw. psychiatrisch versorgt werden (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern, Geschlecht und Minderjährigen sowie nach der jeweiligen Haftdauer)?
 - a) Wie viele von ihnen mussten in ein Psychiatrisches Krankenhaus verlegt werden?
 - b) Wie viele Personen haben sich dort das Leben genommen bzw. einen Suizidversuch unternommen (wenn ja, bitte unter Angabe von Ort, Datum und den Initialen der/des Betroffenen aufschlüsseln)?

Auf diese Frage sind die folgenden Antworten der Länder ergangen:

Baden-Württemberg:

„Über die Anzahl der Abschiebungsgefangenen, die im genannten Zeitraum psychologisch betreut bzw. psychiatrisch versorgt werden mussten, liegen keine statistischen Erhebungen vor. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.“

Bayern:

„Selbstverständlich steht auch den in bayerischen Justizvollzugsanstalten untergebrachten Abschiebungsgefangenen wie den übrigen Gefangenen die Möglichkeit der psychologischen oder psychiatrischen Betreuung durch die Fachdienste der Anstalten oder externe Psychologen und Psychiater zur Verfügung.

Statistiken darüber, wie viele Gefangene im bayerischen Justizvollzug psychologische oder psychiatrische Hilfe in Anspruch nehmen, werden nicht geführt. Ebenso wenig liegen statistischen Angaben über die Verlegung von Abschiebungsgefangenen in ein psychiatrisches Krankenhaus oder die Zahl von Selbsttötungen oder Selbsttötungsversuchen von Abschiebungsgefangenen in einem psychiatrischen Krankenhaus vor.“

Berlin:

„Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.“

Brandenburg:

„12 Personen, davon keine Minderjährige,
davon

1Person (m)	31 Hafttage
1Person (m)	77 Hafttage
1Person (m)	34 Hafttage
1Person (m)	5 Hafttage
1Person (m)	141 Hafttage
1Person (m)	78 Hafttage
1Person (m)	140 Hafttage
1Person (m)	137 Hafttage
1Person (m)	166 Hafttage
1Person (m)	33 Hafttage
1Person (m)	37 Hafttage
1Person (m)	45 Hafttage“

Bremen:

„Derartige Fälle werden statistisch nicht erfasst.“

Hamburg hat mitgeteilt, dass diese Daten dort nicht erhoben worden seien.

Hessen:

„In den Jahren 2005 bis 2007 mussten insgesamt 71 Personen (63 Männer und 8 Frauen) der in hessischen Vollzugsanstalten untergebrachten Abschiebungs-
gefangenen psychologisch betreut bzw. psychiatrisch versorgt werden.

Die Aufschlüsselung nach der Haftdauer, soweit diese noch ermittelbar war, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl der Abschiebungsgefangenen		gesamt	davon:						nicht mehr ermittelbar		Haftdauer
männlich	weiblich		2005		2006		2007		m	w	
			m	w	m	w	m	w	m	w	
											bis 3 Monate
15	2	17	3	0	6	1	6	1	0	0	länger als 3 Monate
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	länger als 6 Monate
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	länger als 12 Monate
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	länger als 17 Monate
48	6	54	20	0	18	1	10	0	0	6	nicht mehr ermittelbar
63	8	71	23	0	24	2	16	1	0	6	

Von den insgesamt 71 Personen können 14 männliche Abschiebungsgefangene im Hinblick auf ihre Unterbringung in einer Jugendanstalt als Jugendliche oder Heranwachsende eingeordnet werden.

Weitere 17 Abschiebungsgefangene (14 Männer und 2 Frauen) gehörten der Altersgruppe der 18 bis 59-jährigen an.

Bei 40 Personen konnte die Altersgruppe nicht mehr ermittelt werden (38 Männer und 6 Frauen).“

Mecklenburg-Vorpommern:

„Folgende ausschließlich männliche, erwachsene Abschiebungsgefangene mussten in den Jahren 2005 bis 2007 psychologisch betreut bzw. psychiatrisch versorgt werden:

	psychologische bzw. psychiatrische Betreuung
2005	5
2006	2
2007	0

Alle Personen befanden sich weniger als drei Monate in Abschiebungshaft.“

Niedersachsen:

„Die psychologische Betreuung der in der Abschiebungshaft befindlichen Personen erfolgt bei Bedarf. Eine Datenerhebung hierzu erfolgt nicht. Durch den Anstaltspsychiater erfolgten konsiliarische Untersuchungen von Abschiebungsgefangenen:

2005 8 Personen
2006 9 Personen
2007 5 Personen

und stationäre Behandlung von Abschiebungsgefangenen

2005 2 Personen
2006 1 Person
2007 1 Person

Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter und Herkunftsland ist mangels Datenerhebung nicht möglich.“

Nordrhein-Westfalen:

„Für den Bereich der weiblichen Abschiebungsgefangenen ergibt sich folgende Aufstellung:

Im Jahre 2005 wurden durch den Vertragsarzt sechs Frauen ambulant psychiatrisch versorgt und betreut. Dies geschah bei einer Haftdauer von 45, 53, 81, 4, 10, 17 Tagen.

Im Jahre 2006 wurden zehn Frauen ambulant psychiatrisch versorgt und betreut und zwar bei einer Haftdauer von 91, 85, 113, 89, 90, 24, 92, 16, 55 und 75 Tagen.

Im Jahre 2007 wurden 16 Frauen ambulant psychiatrisch versorgt und betreut. Die Haftdauer betrug 113, 49, 27, 62, 33, 45, 146, 86, 36, 162, 70, 92, 130, 43, 184 und 89 Tage.

In keinem Jahr befanden sich unter den betreuten weiblichen Abschiebungsgefangenen Minderjährige.

Bei den männlichen Abschiebungsgefangenen wurden ebenfalls nur erwachsene Männer betreut. Die aufgeschlüsselten Daten im Einzelnen:

2005:

Psychiatervorstellungen Erwachsene	84
Stationäre Einweisung in Westfälisches Zentrum für Psychiatrie u. Psychotherapie (WZPP)	10

2006

Psychiatervorstellungen Erwachsene	71
Stationäre Einweisung in Westfälisches Zentrum für Psychiatrie u. Psychotherapie (WZPP)	2

2007

Psychiatervorstellungen Erwachsene	40
Stationäre Einweisung in Westfälisches Zentrum für Psychiatrie u. Psychotherapie (WZPP)	1“

Zur Haftdauer der männlichen Inhaftierten hat Nordrhein-Westfalen Folgendes mitgeteilt:

„2005

Lfd. Nr.	Name	von	bis	Tage
1.	S.	30.12.04	15.03.05	76
2.	N.	20.12.04	18.05.05	150
3.	H.	12.01.05	03.02.05	23
4.	A.	08.10.04	03.03.05	147
5.	H.	08.01.05	08.03.05	60
6.	A.	03.01.05	08.01.05	6
7.	Y.	07.01.05	11.02.05	36
8.	A.	22.11.04	15.03.05	114
9.	D.	04.12.04	03.02.05	62
10.	K.	29.12.04	28.01.05	31
11.	B.	20.01.05	11.02.05	23
12.	K.	10.01.05	10.02.05	32
13.	K.	11.01.05	03.05.05	113
14.	K.	14.02.05	19.04.05	65
15.	D.	09.02.05	03.03.05	23
16.	K.	10.02.05	15.03.05	34
17.	K.	09.02.05	25.05.05	106
18.	Y.	15.01.03	11.03.05	787
19.	Ö.	11.01.05	03.05.05	113
20.	A.	07.01.05	07.04.05	91
21.	E.	19.01.05	31.03.05	72

Lfd. Nr.	Name	von	bis	Tage
22.	B.	18.01.05	07.10.05	263
23.	W.	28.02.05	22.04.05	54
24.	Z.	22.02.05	19.04.05	57
25.	Y.	15.03.05	22.04.05	39
26.	S.	09.11.04	28.04.05	171
27.	K.	19.03.05	16.06.05	90
28.	D.	30.03.05	20.05.05	52
29.	P.	22.03.05	25.05.05	65
30.	K.	15.02.05	29.04.05	74
31.	A.	18.03.05	16.06.05	91
32.	A.	05.03.05	06.12.05	277
33.	C.	05.03.05	06.12.05	277
34.	H.	16.02.05	12.05.05	86
35.	A.	07.04.05	23.06.05	78
36.	B.	19.04.05	25.05.05	37
37.	A.	29.12.04	25.05.05	148
38.	C.	01.02.05	25.05.05	114
39.	A.	18.03.05	16.06.05	91
40.	C.	11.03.05	03.05.05	54
41.	M.	18.04.05	09.06.05	53
42.	M.	06.04.05	30.05.05	55

Lfd. Nr.	Name	von	bis	Tage
43.	A.	20.04.05	07.07.05	79
44.	M.	13.05.05	07.07.05	56
45.	P.	22.03.05	25.05.05	65
46.	G.	25.05.05	07.07.05	44
47.	A.	30.05.05	29.11.05	184
48.	B.	19.05.05	27.07.05	70
49.	H.	09.06.05	01.09.05	85
50.	J.	07.07.05	18.07.05	12
51.	B.	10.06.05	24.10.05	137
52.	B.	01.07.05	12.07.05	12
53.	A.	18.05.05	19.11.05	186
54.	S.	06.07.05	20.07.05	15
55.	C.	29.06.05	24.08.05	57
56.	K.	24.06.05	24.08.05	62
57.	C.	13.05.05	05.09.05	116
58.	G.	12.07.05	26.01.06	199
59.	B.	11.07.05	26.07.05	16
60.	K.	21.06.05	13.09.05	85
61.	K.	05.08.05	23.08.05	19
62.	B.	18.07.05	10.10.05	85
63.	K.	28.07.05	15.09.05	50

Lfd. Nr.	Name	von	bis	Tage
64.	J.	11.08.05	09.11.05	91
65.	C.	02.08.05	06.10.05	66
66.	P.	17.08.05	27.09.05	42
67.	R.	29.07.05	07.10.05	71
68.	P.	17.08.05	27.09.05	42
69.	C.	09.09.05	28.10.05	50
70.	Q.	05.09.05	26.10.05	52
71.	I.	30.09.05	24.11.05	56
72.	K.	20.09.05	12.12.05	84
73.	H.	17.11.05	19.12.05	33
74.	B.	30.10.05	02.12.05	34
75.	A.	09.06.05	16.11.05	161
76.	G.	12.07.05	26.01.06	199
77.	T.	10.01.05	23.12.05	348
78.	N.	25.07.05	14.12.05	143
79.	G.	05.12.05	24.04.06	141
80.	T.	11.12.05	09.02.06	61
81.	V.	13.12.05	17.01.06	36
82.	K.	17.09.05	29.11.05	74
83.	D.	27.09.05	27.12.05	92
84.	B.	28.11.05	19.01.06	53

2006

Lfd. Nr.	Name	von	bis	Tage
1.	A.	27.01.06	08.02.06	13
2.	T.	04.01.06	13.01.06	10
3.	H.	30.12.05	16.02.06	49
4.	K.	10.04.06	18.04.06	9
5.	E.	27.01.06	15.02.06	20
6.	G.	13.01.06	11.04.06	89
7.	K.	18.01.06	15.02.06	29
8.	A.	15.12.05	16.02.06	64

Lfd. Nr.	Name	von	bis	Tage
9.	A.	11.02.06	09.03.06	27
10.	R.	10.02.06	02.03.06	21
11.	K.	29.12.06	10.05.07	133
12.	A.	15.02.06	16.06.06	122
13.	A.	13.01.06	22.03.06	69
14.	A.	22.02.06	20.06.06	119
15.	O.	29.01.06	28.07.06	181
16.	M.	10.03.06	13.04.06	35

Lfd. Nr.	Name	von	bis	Tage
17.	B.	06.03.06	31.05.06	87
18.	M.	23.12.05	25.10.06	307
19.	I.	28.02.06	26.10.06	241
20.	E.	01.02.06	27.10.06	269
21.	Y.	10.03.06	18.04.06	40
22.	A.	04.04.06	18.04.06	15
23.	Y.	28.03.06	18.04.06	22
24.	B.	06.04.06	01.12.06	240
25.	E.	29.03.06	20.07.06	114
26.	T.	30.07.05	26.04.06	271
27.	N.	20.04.06	10.07.06	82
28.	R.	01.05.06	15.05.06	15
29.	A.	02.05.06	16.05.06	15
30.	E.	05.05.06	08.08.06	96
31.	B.	10.05.06	22.05.06	13
32.	N.	02.04.06	09.06.06	69
33.	H.	12.05.06	09.06.06	29
34.	C.	08.05.06	18.07.06	72
35.	T.	26.05.06	30.05.06	5
36.	M.	17.05.06	27.06.06	42
37.	B.	09.05.06	09.11.06	185
38.	M.	29.05.06	11.07.06	44
39.	M.	23.05.06	24.07.06	63
40.	L.	18.04.06	01.08.06	106
41.	A.	15.05.06	03.08.06	81
42.	M.	09.06.06	06.10.06	120
43.	D.	27.06.06	09.10.06	105
44.	L.	30.07.06	28.08.06	30

Lfd. Nr.	Name	von	bis	Tage
45.	S.	26.07.06	22.08.06	28
46.	Z.	09.08.06	09.02.07	185
47.	Z.	27.06.06	12.12.06	169
48.	S.	19.04.06	19.10.06	184
49.	S.	31.08.06	22.09.06	23
50.	A.	24.08.06	10.10.06	48
51.	H.	09.08.06	05.12.06	119
52.	K.	02.08.06	02.11.06	93
53.	O.	05.09.06	12.10.06	38
54.	H.	07.09.06	16.11.06	71
55.	B.	13.09.06	08.11.06	57
56.	A.	15.09.06	27.10.06	43
57.	T.	01.09.06	11.05.07	253
58.	U.	16.09.06	14.03.07	180
59.	B.	24.06.06	19.12.06	179
60.	M.	12.10.06	08.01.07	89
61.	A.	04.11.06	04.01.07	62
62.	B.	27.10.06	04.01.07	70
63.	P.	10.09.06	03.05.07	236
64.	L.	27.10.06	27.02.07	124
65.	P.	20.11.06	05.12.06	16
66.	B.	28.11.06	13.12.06	16
67.	A.	10.10.06	10.01.07	93
68.	P.	06.12.06	13.02.07	70
69.	G.	10.10.06	17.04.07	190
70.	M.	23.11.06	31.01.07	70
71.	E.	08.08.06	02.11.06	87

2007

Lfd. Nr.	Name	von	bis	Tage
1.	G.	28.12.06	16.01.07	20
2.	S.	14.01.07	02.04.07	79
3.	H.	08.01.07	18.01.07	11
4.	A.	21.12.06	08.02.07	50
5.	B.	03.01.07	05.04.07	93
6.	C.	19.01.07	12.04.07	84
7.	D.	05.02.07	12.03.07	36
8.	A.	06.01.07	02.03.07	56
9.	C.	20.02.07	27.03.07	36
10.	C.	29.01.07	14.03.07	45
11.	N.	11.01.07	16.03.07	65
12.	H.	26.02.07	22.05.07	86
13.	K.	29.12.06	10.05.07	133
14.	G.	16.12.06	23.03.07	98
15.	T.	28.02.07	18.05.07	80
16.	K.	06.02.07	05.04.07	59
17.	C.	14.03.07	12.04.07	30
18.	A.	08.02.07	11.04.07	63
19.	A.	03.04.07	22.05.07	50
20.	E.	02.04.07	02.07.07	92

Lfd. Nr.	Name	von	bis	Tage
21.	T.	11.04.07	11.05.07	31
22.	A.	07.05.07	27.07.07	82
23.	R.	07.05.07	25.05.07	19
24.	A.	30.04.07	14.06.07	46
25.	D.	21.05.07	28.06.07	39
26.	B.	08.05.07	24.07.07	78
27.	S.	22.06.07	04.07.07	13
28.	V.	22.03.07	08.06.07	79
29.	S.	17.06.07	23.08.07	68
30.	Y.	24.07.07	19.09.07	58
31.	K.	18.08.07	17.09.07	31
32.	M.	10.08.07	22.08.07	13
33.	S.	21.08.07	24.09.07	35
34.	A.	04.09.07	25.10.07	52
35.	I.	09.10.07	18.12.07	199
36.	C.	03.04.07	18.10.07	68
37.	H.	01.10.07	07.12.07	86
38.	M.	04.11.07	28.01.08	82
39.	S.	14.12.07	04.03.08	66
40.	D.	14.11.07	18.01.08	66“

Rheinland-Pfalz:

„Angaben über psychologische Betreuungen bzw. psychiatrische Versorgungen der in Abschiebungshaft befindliche Personen werden als Krankendaten nicht zentral erfasst, sodass hierzu keine Aussagen gemacht werden können [...].“

Saarland hat nachstehende Angaben gemacht:

„2005

	Personen- zahl	bis 18 Jahre		über 18 Jahre		Haftdauer	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Verlegung in ein Psychiatrisches Krankenhaus	7	0	0	6	1	2, 42,58, 197, 257, 366	83
davon Suizidversuch	0	0	0	0	0		
davon vollendeter Suizid	0	0	0	0	0		

2006

	Personen- zahl	bis 18 Jahre		über 18 Jahre		Haftdauer	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Verlegung in ein Psychiatrisches Krankenhaus	0	0	0	0	0		
davon Suizidversuch	0	0	0	0	0		
davon vollendeter Suizid	0	0	0	0	0		

2007

	Personen- zahl	bis 18 Jahre		über 18 Jahre		Haftdauer	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Verlegung in ein Psychiatrisches Krankenhaus	2	0	0	1	1	144	7
davon Suizidversuch	0	0	0	0	0		
davon vollendeter Suizid	0	0	0	0	0“		

Sachsen:

„Wie unter Frage 9 dargestellt, erfolgt bei Bedarf auch eine psychologische Betreuung durch die Psychologen der Justizvollzugsanstalten; diese Betreuung wird statistisch nicht erfasst. Die sächsischen Justizvollzugsanstalten wurden jedoch um Mitteilung von dort vorliegenden Informationen über Behandlungen von Abschiebungsgefangenen gebeten, die über das übliche Maß derartiger Betreuungsleistungen der Anstalten hinausgehen. Hierzu haben die Justizvollzugsanstalten wie folgt berichtet:

Jahr 2005:

3 männliche erwachsene Abschiebungsgefangene (Haftdauer 28, 108 und 140 Tage) sowie 1 männlicher minderjähriger Abschiebungsgefangener (Haftdauer 34 Tage)

Jahr 2006:

3 männliche erwachsene Abschiebungsgefangene (Haftdauer 34, 60 und 90 Tage) sowie 3 weibliche erwachsene Abschiebungsgefangene (Haftdauer 47, 66 und 70 Tage)

Jahr 2007:

3 männliche erwachsene Abschiebungsgefangene (Haftdauer 51, 60 und 119 Tage).

Im Berichtszeitraum war bei einem männlichen erwachsenen Abschiebungsgefangenen die Verlegung in die psychiatrische Abteilung des Anstaltskrankenhauses erforderlich.“

Sachsen-Anhalt:

„Die psychologische Betreuung durch den Psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalten wird statistisch nicht erfasst.

Psychiatrisch versorgt wurden 3 männliche erwachsene Abschiebungsgefangene mit folgender Haftdauer:

vom 12.01.2005 bis 02.05.2005

vom 16.06.2005 bis 18.08.2005

vom 21.11.2007 bis 15.01.2008.“

Schleswig-Holstein hat die nachstehenden Angaben gemacht:

„AHE Rendsburg	2005	2006	2007
Anzahl der psychologisch/psychiatrisch Betreuten	1	1	0
Anzahl der Verlegungen	0	1	0
Anzahl der im Krankenhaus verübten Suizide/Suizidversuche	nicht bekannt“		

Thüringen:

„Darüber, ob und gegebenenfalls wie viele in den Jahren 2005 bis 2007 in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter untergebrachte Abschiebegefangene psychologisch betreut bzw. psychiatrisch versorgt werden mussten, liegen keine statistischen Erhebungen vor.“

Zu Frage 13a Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus

Baden-Württemberg:

„In Baden-Württemberg werden Abschiebungsgefangene in der Regel im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg medizinisch versorgt. Aus methodischen Gründen können die Diagnosen der dort behandelten Abschiebungsgefangenen nicht genannt werden. Die Darstellung der Diagnose und der Haftart ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.“

Bayern: siehe Antwort zu Frage 13

Berlin: siehe Antwort zu Frage 13

Brandenburg: „12 Personen.

Alle 12 Personen wurden nach der Beobachtung im Krankenhaus wieder in die Abschiebungshafteinrichtung entlassen und die weitere Hafttauglichkeit wurde bestätigt.“

Bremen: siehe Antwort zu Frage 13

Hamburg: Unbekannt

Hessen:

„Von den vorgenannten 71 Personen, die einer psychologisch Betreuung bzw. psychiatrischen Behandlung bedurften, mussten 3 Personen (2 Männer und eine Frau) in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt werden.“

Mecklenburg-Vorpommern:

„Verlegungen in ein psychiatrisches Krankenhaus waren nicht erforderlich.“

Niedersachsen hat mitgeteilt, in den Jahren 2005 bis 2007 sei kein Abschiebungshäftling in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt worden.

Nordrhein-Westfalen:

„Im Jahre 2006 wurde eine und im Jahre 2007 wurden vier weibliche Abschiebegefangene vorübergehend nach PsychKG in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt. Für die männlichen Abschiebegefangenen siehe [... Antwort zu Frage 13].“

Rheinland-Pfalz:

„Im Zeitraum von 2005 bis 2007 wurden im Jahr 2005 7 (davon 6 für saarländische Ausländerbehörden untergebrachte), im Jahr 2006 3 (davon 0 für saarländische Ausländerbehörden untergebrachte) und im Jahr 2007 2 (davon 1 für saarländische Ausländerbehörden untergebrachte) männliche Personen und im Jahr 2005 5 (davon 1 für saarländische Ausländerbehörden untergebrachte), im Jahr 2006 1 (davon 0 für saarländische Ausländerbehörden untergebrachte) und im Jahr 2007 2 (davon 1 für saarländische Ausländerbehörden untergebrachte) weibliche Personen aus der Gewahrsamseinrichtung in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt. [...] Weitere drei männliche Personen wurden aus Gewahrsamsräumen der Polizei in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt.“

Saarland: siehe Antwort zu Frage 13

Sachsen:

„Die Verlegung in psychiatrische Krankenhäuser außerhalb der Justizvollzugsanstalten war in keinem der [in Frage 13 dargestellten] Fälle erforderlich.“

Sachsen-Anhalt:

„Kein Abschiebungsgefangener musste in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt werden.“

Schleswig-Holstein: siehe Antwort zu Frage 13

Thüringen hat mitgeteilt, kein Abschiebungshäftling habe in den Jahren 2005 bis 2007 in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt werden müssen.

Zu Frage 13b Suizid bzw. Suizidversuch

Baden-Württemberg:

„In einem psychiatrischen Krankenhaus hat sich kein Abschiebungsgefangener das Leben genommen. Es ist ein Suizidversuch bekannt, der sich am 28. 05. 2007 im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg ereignet hat (Initialen: L.A.B.).“

Bayern: siehe Antwort zu Frage 13

Berlin: siehe Antwort zu Frage 13

Bremen: siehe Antwort zu Frage 13

Schleswig-Holstein: siehe Antwort zu Frage 13

Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben mitgeteilt, in den Jahren 2005 bis 2007 sei es weder zu einem Suizid noch zum Versuch eines Suizides gekommen.

14. Wie viele Personen mussten in den Jahren 2005 bis 2007 krankheitsbedingt bzw. aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung aus einer deutschen Abschiebehaft vorübergehend bzw. dauerhaft entlassen werden (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Hierzu haben die Länder folgende Angaben vorgelegt:

	insges.	vorübergehend	dauerhaft
BW	unbek.	unbek.	unbek.
BY	unbek.	unbek.	unbek.
BE	unbek.	unbek.	unbek.
BB	0	0	0
HB	unbek.	unbek.	unbek.
HH	unbek.	unbek.	unbek.
HE	3	0	3
MV	3	0	3
NI	0	0	0
NW	9	0	9
RP	unbek.	unbek.	unbek.
SL	4	0	4
SN	2	0	2

ST	0	0	0
SH	0	0	0
TH	0	0	0

15. Wie viele Personen haben sich in den Jahren 2005 bis 2007 in einer deutschen Abschiebehaftanstalt das Leben genommen bzw. haben einen Suizidversuch unternommen (bitte unter Angabe von Ort, Datum und den Initialen der/des Betroffenen aufschlüsseln)?

Auf die Frage sind die folgenden Antworten der Länder ergangen:

Baden-Württemberg:

„In den Abschiebungshafteinrichtungen des hiesigen Geschäftsbereichs ist es in den Jahren 2005 – 2007 zu keinem vollendeten Suizid gekommen. In diesem Zeitraum haben sich zehn Suizidversuche in diesen Einrichtungen ereignet, welche in folgender Tabelle nach Ort, Datum und Initialen dargestellt sind:

Ort	Datum	Initialen
Mannheim	22.08.2005	N.D.
Mannheim	30.08.2005	H.Y.
Mannheim	26.11.2005	S.H.
Mannheim	09.12.2005	B.B.
Mannheim	25.12.2005	K.Z.
Mannheim	26.12.2005	T.K.
Mannheim	28.01.2006	M.Y.
Mannheim	13.04.2006	R.A.
Mannheim	18.05.2006	A.Y.
Rottenburg	06.07.2006	S.L.“

Bayern:

„Der Suizidprophylaxe wird im bayerischen Justizvollzug bei allen Gefangenen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Neben der Betreuung suizidgefährdeter Gefangener und der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen zu ihrem Schutz ist die Frage der Suizidprophylaxe immer wieder Gegenstand der Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten.

In den Jahren 2005 bis einschließlich 2007 verstarb in bayerischen Justizvollzugsanstalten ein Abschiebungsgefangener durch Suizid:

K. P., Justizvollzugsanstalt München, 4. Mai 2005.

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, befand sich der in der Eingangspassage der Großen Anfrage genannte äthiopische Gefangene der sich am 26. Oktober 2006 in der Justizvollzugsanstalt München das Leben genommen hat, nicht in Abschiebungshaft. Der Gefangene war wegen des Verdachts des versuchten Totschlags aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts München vom 18. September 2006 in der Justizvollzugsanstalt München in Untersuchungs-

haft. Statistiken über Suizidversuche im bayerischen Justizvollzug werden nicht geführt.“

Berlin:

„Im Jahr 2005 haben 5 Personen im Abschiebungsgewahrsam Berlin-Köpenick einen Suizidversuch unternommen:

05.01.2005	N. Z.
14.01.2005	V. S.
22.02.2005	L. S.
06.04.2005	E. K.
23.11.2005	S. G.

Im Jahr 2006 hat 1 Person im Abschiebungsgewahrsam Berlin-Köpenick einen Suizidversuch unternommen:

13.02.2006	Z. I.
------------	-------

Im Jahr 2007 haben 3 Personen im Abschiebungsgewahrsam Berlin-Köpenick einen Suizidversuch unternommen:

23.01.2007	A. A.
11.04.2007	R. P.
23.10.2007	A. K.“

Hessen:

„In den Jahren 2005 bis 2007 haben sich in der Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach weder Abschiebungsgefangene das Leben genommen noch einen Suizidversuch unternommen.

Allerdings hat sich in einer anderen Justizvollzugsanstalt des Landes Hessen ein Abschiebungsgefangener (Frankfurt am Main I; 27. Juni 2007; M. A.) das Leben genommen und 5 Abschiebungsgefangene haben einen Suizidversuch unternommen.“

Mecklenburg-Vorpommern:

„In den Jahren 2005 bis 2007 hat sich in Mecklenburg-Vorpommern kein Abschiebungshäftling das Leben genommen.

In den Jahren 2005 und 2006 gab es jeweils einen Suizidversuch:

Ort: Justizvollzugsanstalt Bützow Datum: 9. August 2005 Initialen: M, R

Ort: Justizvollzugsanstalt Bützow Datum: 9. Mai 2006 Initialen: L, B“

Nordrhein-Westfalen:

„Am 8. Mai 2006 hat eine weibliche Abschiebungsgefangene mit den Initialen ‚X. Z.‘ im Johanna Etienne Krankenhaus in Neuss Suizid verübt.

Im Bereich der männlichen Abschiebungshaft [...] wurden in der JVA Büren die folgenden ernstzunehmenden Suizidversuche unternommen:

- D. M. am 04.07.2005 in der Krankenabteilung
- B. M. am 17.11.2005 im Haftraum
- L. R. am 19.06.2006 im Haftraum
- N. T. am 28.08.2006 im Haftraum
- S. M. am 06.002.2007 im Haftraum
- V. M. am 21.07.2007 im Haftraum.“

Sachsen:

„In der Justizvollzugsanstalt Görlitz haben am 10. Januar 2005 drei männliche Abschiebungsgefangene einen Suizidversuch unternommen (Initialen: P. S., J. S., R. S.).“

Schleswig-Holstein hat nachstehende Angaben gemacht:

AHE Rendsburg	2005	2006	2007
Suizid			
Suizidversuche	2	1	0“

Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben mitgeteilt, kein Abschiebungshäftling habe sich in den Jahren 2005 bis 2007 das Leben genommen bzw. einen Suizidversuch unternommen.

